

Abänderungen zur geltenden

Gemeindeverordnung über Hygiene:

— Der Art. 3 wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Der Amtsarzt als Außenorgan des Gesundheitsministeriums hängt bei der Ausübung seiner Befugnisse unmittelbar vom Provinzialarzt ab.

Der Amtsarzt übt außer den von den einschlägigen geltenden Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen, noch folgende aus:

a) überwacht die hygienischen und gesundheitlichen Verhältnisse der Gemeinde und hält den Provinzialarzt darüber am laufenden;

b) überwacht die Hygiene in den Schulen, in den Erziehungs- und Lehranstalten, in den Fabriken und im allgemeinen bei allen Unternehmen, wo gemeinsame Arbeit geleistet wird, und berichtet darüber dem Bürgermeister und dem Provinzialarzt;

c) überwacht in seinem Wirkungsbereich die öffentliche Gesundheit und ergreift die Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit, die keine Ausgabenverpflichtungen und Vermögensänderungen zu Lasten der Gemeinde zur Folge haben;

d) sorgt für die Beachtung der Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der Gesundheit und steht den Gemeindeorganen bei der Ausarbeitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheit bei;

e) nimmt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen die Krankheitsmeldungen entgegen und sorgt für die Registrierung der Befähigungstitel zur Ausübung der Sanitätsberufe, der Hilfsdienste und der Hilfshandwerke der Sanitätsberufe;

f) meldet dem Bürgermeister und dem Provinzialarzt jedwede Verletzung der Sanitätsgesetze und Verordnungen, wobei jedenfalls die Pflicht zur Berichterstattung im Sinne des Art. 365 des Strafgesetzbuches und des Art. 4 der Strafprozeßordnung aufrecht bleibt;

g) berichtet schleunigst dem Bürgermeister und dem Provinzialarzt alles, was im Interesse der öffentlichen Gesundheit besondere und außerordentliche Maßnahmen erfordern kann;

h) sammelt sämtliche Einzelheiten für den Jahresbericht über den gesundheitlichen Stand der Gemeinde, wobei er sich an die Weisungen des Provinzialarztes hält;

Der Amtsarzt kann sich auch der Mitarbeit der Gemeindevachen und der Amtsdienner bedienen.

— Dem Art. 6, zweiter Absatz, werden die Worte hinzugefügt:
„... und des Art. 2, Zahl 3 des D.P.R. vom 11.2.1961 Nr. 264.“

— Der Art. 9 wird durch folgenden ersetzt:

„Die Gemeindeärzte haben die Pflicht, über Verlangen auch diejenigen zu behandeln, die kein Anrecht auf die kostenlose Betreuung genießen, und zwar aufgrund der von der Ärztekammer vorgeschlagenen und im Sinne des Art. 1, Buchstabe b) des D.P.R. vom 11.2.1961 Nr. 264 vom Provinzialarzt genehmigten Tarife.“

— Dem Art. 17, zweiter Absatz, wird nach der Anführung des Kgl. Dekretes vom 1.12.1930 Nr. 1682 folgendes hinzugefügt:
„... und der Art. 233 - 240 des E. T. der Sanitätsgesetze und des Art. 54 des D.P.R. vom 19.3.1956 Nr. 303.“

— Dem Art. 31 wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:

„Der Bürgermeister kann, nach Anhören des Amtsarztes oder über Ersuchen des Provinzialarztes, ein Haus oder einen Teil desselben aus Gründen der Hygiene unbewohnbar erklären und dessen Räumung anordnen.“

— Art. 40 - hinsichtlich der Höhe der Wohnräume gelten die Bestimmungen der bereits genehmigten Gemeindebauordnung.

— Der Art. 50, Buchstabe b), wird wie folgt ersetzt:

„wenigstens 25 Meter von jeder Trinkwassergrube oder Trinkwasserzisterne entfernt sein;“

— Art. 53 - hinsichtlich der Höhe der Wohnräume gelten die Bestimmungen der bereits genehmigten Gemeindebauordnung.

— Dem Art. 59 wird folgender Text hinzugefügt:

„Die Stallungen dürfen nicht direkt mit den Wohn- oder

Schlafräumen verbunden sein.

Falls die Stallungen sich unter den vorgenannten Räumen befinden, muß deren Zwischendecke so gebaut sein, daß kein Gas durchdringen kann.

Die Stallungen müssen mit undurchlässigem Boden und mit Ablaufrinnen für die flüssige Entleerung versehen sein, die in eigenen außerhalb der Stallungen befindlichen Senkgruben nach den vom hygienischen Standpunkt für notwendig erachteten Vorkehrungen gesammelt werden müssen.

Bei Neubauten dürfen die Stallungen keine Öffnungen auf jener Seite haben, auf welche Fenster von Wohn- oder Schlafräumen sich auf einer Entfernung von weniger als 3 Meter in horizontaler Linie befinden.

Die Mistlegen müssen normalerweise wenigstens 25 Meter von den Wohnungen oder von den Schlafräumen sowie von Trinkwasserkammern und Leitungen entfernt sein.

Falls aus örtlichen Schwierigkeiten es nicht möglich sein sollte, die vorgenannte Entfernung einzuhalten, so kann das Arbeitsinspektorat die Einwilligung geben, daß die Mistlege auch auf kleinere Entfernungen angelegt werde."

— Der Art. 62 wird wie folgt abgeändert:

Art. 62

Während des Schuljahres besichtigt der Amtsarzt oder ein dazu beauftragter Arzt (Kgl. Dekret vom 9. Oktober 1921, Nr. 1981) ohne Voranzeige wenigstens einmal monatlich die Schulen, wobei er seine Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand der Schüler und auf das allfällige Vorhandensein von übertragbaren Krankheiten in der Schule gemäß erwähntem Kgl. Dekret vom 9. Oktober 1921, Nr. 1981 richtet, den Ausschluß der eventuell befallenen Schüler verfügt und jede weitere notwendige Maßnahme anordnet, um Ansteckungen zu verhüten.

Die Schüler, die aus der Schule entfernt wurden, weil sie von einer ansteckenden Krankheit befallen waren, müssen, um wiederum zugelassen zu werden, eine Bescheinigung des Amtsarztes vorweisen, woraus die Genesung des Befallenen ersichtlich ist.

— Beim Art. 66 werden die „Worte“ ... auf eine ärztliche Erklärung hin ...“ durch folgende ersetzt:

...über entsprechendes schriftliches Gutachten des Amtsarztes, ...“

— Der Art. 70 wird wie folgt abgeändert:

Art. 70

Die Aborte der Schulen müssen immer einen Vorraum haben und zahlenmässig den Schulräumen entsprechen; sie müssen für Knaben und Mädchen getrennt sein und täglich desinfiziert werden. Die Schulen müssen mit bekömmlichem Wasser zum Reinigen und zum Trinken für die Schüler versehen sein.

Die Wände der Aborte müssen mit waschbarem Material verkleidet sein.

Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Kapitels XI, Absatz 2 des kgl. Dekretes vom 27.5.1940 Nr. 875 und des Kapitels V, Buchstabe G des D.P.R. vom 1.12.1956 Nr. 1688.

— *Art. 70/bis:*

Hinsichtlich der ärztlichen Betreuung in den Schulen gelten die Bestimmungen des Titels III des D.P.R. vom 11.2.1961, Nr. 264.

— *Der Art. 72 wird wie folgt abgeändert:*

Art. 72

Die Eigentümer von Grundstücken, die mittels zeitweiliger Mithilfe von Hilfsarbeitern bebaut werden, welche ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde oder in den Gemeinden, wo sich die Grundstücke befinden, haben, sind verpflichtet, die Arbeiter mit den hygienischen und gesundheitlichen Bedürfnissen entsprechenden Unterkünften zu versorgen und zwar mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Natur der Örtlichkeit.

Bei Nichterfüllung wird von Amts wegen gemäß den Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes des Art. 223 des Einheitstextes der Gesundheitsgesetze vorgegangen, wovon der Provinzialarzt zu benachrichtigen ist.

Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der Artikel 50 und 51 des D.P.R. vom 19.3.1956 Nr. 303 betreffend allgemeine Bestimmungen über die Hygiene der Arbeit.

— *Im Art. 79, zweiter Absatz wird die mit 10 Metern angegebene Entfernung im Sinne des D.P.R. vom 19.3.1956 Nr. 303 auf 25 Meter erhöht.*

— *Der Art. 83 wird wie folgt abgeändert:*

Art. 83

Für die Bestimmungen über die Hygiene in den Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsbetrieben wird auf das Gesetz vom 12. Februar 1955, Nr. 51 und auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. März 1956, Nr. 303 (Art. 70) verwiesen.

— *Art. 84' - Die Nr. 1220 des Dekretes vom 7. August 1936 mit der Nr. 1720 ersetzen.*

— *Der Art. 86 wird wie folgt ergänzt:*

Art. 86

Wer beabsichtigt, ein Gebäude oder einen Raum zu errichten, zu erweitern oder herzurichten, um ihn für industrielle Verarbeitungen zu verwenden, wofür voraussichtlich mehr als 3 Arbeiter notwendig sind, muß das Arbeitsinspektorat mit einge-

schriebenen Brief oder auf andere gleichwertige Weise davon in Kenntnis setzen.

Die Mitteilung muß eine Beschreibung des Gegenstandes der Verarbeitungen, der wichtigsten Verarbeitungsvorgänge und der Eigenart der Räume und der Anlagen enthalten und, wenn nötig, von grundlegenden Zeichnungen begleitet sein.

Das Arbeitsinspektorat kann weitere Angaben verlangen und Abänderungen zu den Plänen der Räume und der Anlagen und zu den Verarbeitungsvorgängen vorschreiben, falls es solche zur Beachtung der Bestimmungen des unten erwähnten Dekretes für notwendig erachtet.

Das Arbeitsinspektorat zieht bei seinen Entschlüssen die Vorsichtsmaßregeln in Betracht, die für den Schutz der Nachbarschaft notwendig werden können, und trifft mit dem Provinzialarzt oder mit dem Amtsarzt die entsprechenden Vereinbarungen, um die in die betreffende Zuständigkeit fallenden Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

Falls das Arbeitsinspektorat nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung Vorschriften erläßt, können die Betroffenen die Arbeiten durchführen; ihre Verantwortung in Bezug auf die Beachtung der Bestimmungen dieses Dekretes bleibt jedoch aufrecht (Art. 48 des D.P.R. vom 19. März 1956, Nr. 303).

— *Art. 87, Buchst. a) - Bezug wird anstatt auf die Artikel 197 und darauffolgende, auf die Artikel 162 und darauffolgende genommen.*

— *Der Art. 88 wird wie folgt abgeändert:*

Art. 88

Wenn Dämpfe, Gas oder andere Ausdünstungen, Wasserabläufe, feste oder flüssige Abfälle und Lärm von Industrien oder Fabriken für die öffentliche Gesundheit zur Gefahr oder zum Schaden werden können, erläßt der Bürgermeister nach Anhören des Amtsarztes eigene Bestimmungen, um den Schaden oder die Gefahr zu verhüten oder zu verhindern, und überzeugt sich von deren Durchführung und Wirksamkeit.

Bei Nichterfüllung kann der Bürgermeister von Amts wegen im Sinne des Einheitstextes des Gemeinde- und Provinzialgesetzes vorgehen, falls der Gegenstand nicht durch das R.G. vom 21.10.1963 Nr. 29 anders geregelt ist.

— *Die Artikel 92, 93 usw., bis zum Art. 105 inbegriffen, werden wie folgt abgeändert:*

Art. 92

Der Aufsicht zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sind die Erzeugung und der Handel der zur Ernährung bestimmten Stoffe unterworfen. Zu diesem Zwecke kann die Gesundheitsbehörde zu jeder Zeit mittels der zuständigen Organe und Ämter in den Fabriken und öffentlichen Betrieben, wo die erwähnten Stoffe erzeugt, gelagert, verkauft oder verbraucht werden, und

auf den Stapelplätzen und auf den Transportmitteln Inspektionen vornehmen und Warenproben entnehmen. Sie kann außerdem Waren in Beschlag nehmen und, falls es bei der Untersuchung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit als notwendig erachtet wird, dieselben vernichten.

Die Überprüfungen und Untersuchungen der Probenmuster werden von den Landeslaboratorien für Hygiene und Prophylaxis oder von anderen dazu ermächtigten Laboratorien vorgenommen.

Wenn aus der Untersuchung hervorgeht, daß die Erzeugnisse nicht den vom Gesetz festgelegten Voraussetzungen entsprechen, erstattet der Leiter des Laboratoriums beim Provinzialarzt oder beim Landestierarzt Anzeige und legt die Niederschrift über die Probenentnahme und die Untersuchungsbescheinigung bei. Gleichzeitig teilt er das Ergebnis der Untersuchung mit eingeschriebenem Brief mit Rückantwort dem Betriebsinhaber, bei welchem das Muster behoben wurde, und der Behörde, welche die betreffende Warenprobe angeordnet hat, mit. Eine ebensolche Mitteilung wird auch dem Erzeuger gemacht, wenn die Warenprobe Muster in Originalverpackungen betrifft.

Innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum des Erhaltes der Mitteilung können die Betroffenen beim Provinzialarzt oder beim Landestierarzt ein Gesuch auf Stempelpapier um Revision einreichen, welchem die Bestätigung des Landesschatzamtes über die Einzahlung des Betrages, der in der Verordnung für jeden einzelnen Posten angegeben wird, beizuschließen ist.

Die Revisionsuntersuchungen werden beim Obersten Gesundheitsinstitut innerhalb einer Höchstfrist von zwei Monaten vorgenommen. Wenn innerhalb der Frist kein Revisionsgesuch eingereicht wird oder wenn die Revisionsuntersuchung das Ergebnis der ersten Untersuchung bestätigt, leitet der Provinzialarzt oder der Landestierarzt die Anzeigen innerhalb von 15 Tagen an die Gerichtsbehörde weiter.

Der Provinzialarzt oder der Landestierarzt leitet die Anzeigen sofort an die Gerichtsbehörde weiter, wenn es sich um vergiftende oder jedenfalls für die Gesundheit schädliche Fälschungen handelt.

Art. 93

Der Betrieb von Fabriken und Laboratorien für die Erzeugung, Herstellung und Verpackung, sowie die Aufbewahrung in Großlagerhäusern von Lebensmitteln hängt von der Bewilligung seitens der Gesundheitsbehörde ab.

Die Erteilung dieser Bewilligung ist von der Feststellung der hygienisch-gesundheitlichen Voraussetzungen sowohl der Anlage als auch der Zweckbestimmung, die von den Gesetzen und Verordnungen vorgesehen sind, abhängig.

Die Betriebsinhaber von Fabriken, Laboratorien sowie Großlagerhäusern, laut erstem Absatz, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30.4.1962, Nr. 283, schon bestehen, müssen innerhalb von drei Monaten von diesem Tage, die vorgeschriebene ärztliche Bewilligung anfordern auch falls sie im Besitz von Genehmigungen anderer Ministerien auf Grund von Sondergesetzen sind.

Die Zuwiderhandelnden werden mit einer Geldstrafe von 100.000 bis zu 500.000 Lire bestraft.

Art. 94

Die Inspektionen und die Warenproben nach Art. 92 werden von eigens dazu beauftragtem Sanitäts- oder technischen Personal durchgeführt, welches von der Landes- oder Gemeinde-Sanitätsbehörde abhängt.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen sind bei der Ausübung des Dienstes, welchem sie zugeteilt sind, und gemäß den ihnen übertragenen Aufträgen Amtswalter oder Agenten der Gerichtspolizei und können jedenfalls, wenn nötig, den Beistand der öffentlichen Gewalt verlangen.

Art. 95

Wer immer zur Nahrung bestimmte Stoffe erzeugt, herstellt, lagert, verkauft oder zum Verkauf ausstellt, ist verpflichtet, den im Art. 94 erwähnten Personen kostenlos die Warenproben der betreffenden Stoffe auszuhändigen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung zu beheben sind.

Die Zuwiderhandelnden werden mit einer Geldstrafe von 10.000 bis zu 100.000 Lire bestraft unbeschadet der zwangsweisen Entnahme von Warenproben.

Art. 96

Es ist verboten, Nährstoffe bei der Herstellung von Nahrungsmitteln oder Getränken zu verwenden, zu verkaufen, zum Verkauf bereitzuhalten oder als Entlohnung den eigenen Angestellten zu übergeben oder jedenfalls für den Verbrauch zu verteilen:

a) denen auch nur zum Teil eigene Nahrungs-Grundstoffe entnommen wurden oder die mit anderen minderwertigeren Stoffen vermischt oder jedenfalls so verarbeitet wurden, daß die natürliche Zusammensetzung verändert ist, es sei denn, daß Sondergesetze und Sonderverordnungen anders bestimmen;

b) die sich in schlechtem Erhaltungszustand befinden;

c) die von Mikroben stärker befallen sind, als die Durchführungsverordnungen oder Ministerialerlässe es zulassen;

d) die beschmutzt, von Parasiten befallen, im Verderbungszustand oder jedenfalls schädlich sind oder verarbeitet oder behandelt wurden, um einen vorher bestehenden Verderbungszustand zu verhüllen;

e) die künstlich gefärbt sind, wenn die künstliche Färbung nicht bewilligt ist, oder, wenn sie bewilligt ist, die Färbung nicht unter Beachtung der Vorschriften und ohne Angabe derselben mit klarer und gut leserlicher Schrift vorgenommen wurde.

Wenn diese Angabe nicht ausdrücklich von Sonderbestimmungen vorgeschrieben ist, kann sie unterlassen werden, wenn die Färbung mit Karamel, Eichenspanaufguß, Traubenfarbstoff oder anderen erlaubten natürlichen Farbstoffen vorgenommen wurde;

f) denen chemische Zutaten jedweder Natur beigelegt wurden, welche nicht mit Dekret des Gesundheitsministers be-

willigt wurden, oder, falls sie bewilligt waren, ohne Beachtung der Vorschriften für deren Verwendung beigelegt wurden. Die Bewilligungsdekrete sind jährlichen Revisionen unterworfen;

g) die Reste von Produkten enthalten, die in der Landwirtschaft zum Schutz der Pflanzen und zur Verwahrung der gelagerten Nährstoffe verwendet werden und für den Menschen giftig sind. Der Gesundheitsminister bestimmt mit eigenem Erlaß für jedes Produkt, dessen Verwendung für diese Zwecke bewilligt wurde, die Zulässigkeitsgrenzen und den geringsten zeitlichen Abstand, der zwischen der letzten Behandlung und der Ernte und für die gelagerten Nährstoffe zwischen der letzten Behandlung und der Freigabe zum Verbrauch eingehalten werden muß.

Art. 97

Die Erzeugung, der Handel und der Verkauf der unter Buchstabe g) des vorhergehenden Artikels erwähnten Stoffe - Pflanzenschutzmittel und Schutzmittel für die gelagerten Nahrungsmittel - sind als sanitäre Schutzmittel der Bewilligung seitens des Gesundheitsministeriums, der Kontrolle und der Registrierung unterworfen.

Ebenfalls der Bewilligung seitens des Gesundheitsministeriums unterworfen sind, auch wenn sie von Sondergesetzen geregelt sind:

a) die Erzeugung, der Handel, die Lagerung und die Reklame der chemischen Zutaten, die für die Zubereitung von Nahrungsmitteln bestimmt sind;

b) die Erzeugung und der Handel der Surrogate oder Ersatzmittel von Lebensmitteln.

Diese Bestimmung wird auf die Surrogate oder Ersatzmittel, die von Sondergesetzen geregelt sind, nicht angewendet; aufrecht bleibt jedoch die Kontrolle des Gesundheitsministeriums über die Zusammensetzung, die Beschaffenheit hinsichtlich der Hygiene und den Nährwert derselben.

Ist durch die Tat nicht ein größeres Verbrechen gesetzt, werden diejenigen, welche die Bestimmungen dieses Artikels und des Art. 96 verletzen, mit Arrest bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 200.000 bis 20.000.000 Lire bestraft. Diese Geldstrafe kann für die Verletzungen der Bestimmungen unter Buchstabe g) des vorhergehenden Art. 96 und unter Buchstabe a) dieses Artikels auf 30.000.000 Lire erhöht werden.

Art. 98

Der Gesundheitsminister kann mit eigenem Dekret nach Anhörung des obersten Gesundheitsrates die Erzeugung und den Handel von Lebensmitteln und Getränken erlauben, welche Zutaten, Entnahmen oder besondere Behandlungen erfahren haben, wie die Verwendung ultravioletter Strahlen, jonisierender Strahlungen, von Antibiotika und Hormonen, indem er gleichzeitig auch die Angaben, die auf dem fertigen Produkt angeführt werden müssen, vorschreibt.

Art. 99

Die verpackten Lebensmittel und Getränke müssen auf der Verpackung oder auf aufgeklebten Etiketten mit gut leserlichen und unauslöschlichen Buchstaben die Angabe der Benennung des Produktes, sowie die Angabe des Namens oder der Firma oder der eingetragenen Schutzmarke, und die Angabe des Sitzes des Erzeugers und des Herstellungsbetriebes samt der Aufzählung der darin enthaltenen Bestandteile in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen gemäß den Bestimmungen, die mit der Verordnung der Regierung erlassen werden, und schließlich den Nettoinhalt nach Gewicht oder Volumen aufweisen.

Die Lebensmittel oder die Getränke welche offen im Verkauf gegeben werden, müssen die Angabe der Bestandteile in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen, laut Bestimmungen die vonseiten der Regierung erlassen werden, angeführt tragen.

Die Zuwiderhandelnden werden mit einer Geldstrafe von 100.000 bis zu 500.000 Lire bestraft.

Art. 100

Die Stoffe, deren Verwendung bei der Verarbeitung von Nahrungsmitteln und Getränken nicht erlaubt ist, dürfen nicht in den betreffenden Arbeitsräumen oder in mit diesen unmittelbar in Verbindung stehenden Räumen gehalten werden.

Die Zuwiderhandelnden werden mit einer Geldstrafe von 1.000.000 bis zu 5.000.000 Lire bestraft.

Art. 101

Der Gesundheitsminister genehmigt mit eigenem Dekret das Verzeichnis der Farbstoffe, die zur Färbung der Lebensmittel und des Papiers oder der Verpackungen, die zur Umhüllung der Lebensmittel bestimmt sind, sowie der Gegenstände für persönlichen und häuslichen Gebrauch und bestimmt die physisch-chemischen Merkmale, die Reinheitsvoraussetzungen, die Dosierungsmethoden in den Nahrungsmitteln, die Fälle der Verwendung und die Gebrauchsanweisungen.

Wer immer Lebensmittel oder Papier oder Verpackungen, die ausschließlich zur Umhüllung der Lebensmittel selbst bestimmt sind, sowie Gegenstände für persönlichen und häuslichen Gebrauch, die mit nicht bewilligten Farben gefärbt sind, erzeugt, verkauft oder jedenfalls in den Handel bringt, wird mit einer Geldstrafe von 200.000 bis zu 5.000.000 Lire bestraft.

Art. 102

Es ist verboten, Küchen- oder Tischgeräte, Behälter oder Schachteln zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, sowie jedweden anderen Gegenstand, der mit den Lebensmitteln unmittel-

bar in Berührung kommt, zu erzeugen, für den Handel bereitzuhalten, in den Handel zu bringen oder zu brauchen, welche:

a) aus Blei, Zink oder aus Legierungen mit über 10% Blei sind, mit Ausnahme der Rohre für das Trinkwasser;

b) innen mit Zinn, das mehr als 1% Blei enthält, verzinkt sind;

c) innen glasiert, lackiert oder emailliert sind und bei 24 stündiger Berührung mit 1 prozentiger Essigsäurelösung bei gewöhnlicher Temperatur Blei abscheiden.

d) mit Zinn-Blei-Legierung mit über 10 prozentigem Bleigehalt gelötet sind; zur Lötung an der Aussenseite der Gefäße sind hingegen Legierungen zulässig, die mehr als 10% Blei enthalten, nur müssen die zu verlötenden Risse so behandelt werden, daß die Undurchdringlichkeit seitens der Lötlegierung gewährleistet ist;

e) aus Material bestehen, in dessen Zusammensetzung mehr als drei Zentigramm Arsenik auf 100 Gramm Material vorhanden sind;

f) aus Kunststoff oder aus irgendeinem anderen Produkt bestehen, welche Geschmack oder Gerüche absondern können, die ihrerseits die organoleptischen Eigenheiten ungünstig beeinflussen, und die Nahrungsmittel schädlich machen.

Für die Stoffe, die von der Verpackung auf das Nahrungsmittel übertragen werden können, wird der Gesundheitsminister, nach Anhörung des oberen Gesundheitsrates, allfällige Bedingungen, Beschränkungen oder Abweichungen für die Verwendung zu den erwähnten Zwecken vorschreiben.

Die erwähnten Bestimmungen werden auch auf Gefäße, Geräte und Maschinen, die mit den Lebensmitteln während deren Verarbeitung oder Zubereitung unmittelbar in Berührung kommen können, sowie auf die Gefäße angewendet, die irgendwelchen Stoff für persönliche, häusliche oder hygienische Zwecke enthalten, der von der Haut oder von den Schleimhäuten aufgenommen werden kann.

Die Zuwiderhandelnden werden mit einer Geldstrafe von 100.000 bis zu 3.000.000 Lire bestraft.

Art. 103

Verboten ist die Einfuhr ins Staatsgebiet jedweden zur Ernährung bestimmten Stoffes, der nicht den Vorschriften des Gesetzes entspricht (Gesetz vom 30.4.1962, Nr. 283).

Die Zuwiderhandelnden werden mit einer Geldstrafe von 100.000 bis zu 5.000.000 Lire bestraft.

Es ist verboten, Lebensmittel im Verkaufswege anzubieten oder in der Presse oder anderwie dafür zu werben, wobei unpassende Benennungen oder Namen, Werbesprüche, Warenzeichen oder Zeugnisse für Qualität und Reinheit, von wem immer diese ausgestellt wurden, sowie derartige erläuternde Zeichnungen, verwendet werden, daß sie den guten Glauben missbrauchen und den Käufer in bezug auf Wesen, Stoff, Qualität oder Nährwert

der betreffenden Lebensmittel irreführen, oder wobei besondere heilende Eigenschaften angepriesen werden.

Die Zuwiderhandelnden werden mit einer Geldstrafe von 200.000 bis zu 5.000.000 Lire bestraft. Derselben Strafe unterliegen diejenigen, welche zur Fälschung von Lebensmitteln und Getränken geeignete Stoffe mündlich, schriftlich, in der Presse oder anderswie zum Verkauf anbieten.

Art. 104

Das mit der Zubereitung, Erzeugung, Verarbeitung und dem Verkauf beschäftigte Personal muß im Besitze eines vom Amtsarzt ausgestellten Büchleins über die gesundheitliche Eignung sein. Dieses Personal ist verpflichtet, sich periodischen ärztlichen Visiten und allfälligen besonderen Schutzmaßnahmen in der festgesetzten Art und Frist zu unterziehen.

Es ist verboten, Personal, welches nicht im Besitze des Büchleins über die gesundheitliche Eignung ist, aufzunehmen oder im Dienst für die Erzeugung, Zubereitung, Verarbeitung und den Verkauf von Lebensmitteln zu behalten.

Diejenigen, welche die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels verletzen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Lire und, welche die Bestimmung des zweiten Absatzes verletzen, mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Lire bestraft.

Diese letztere Geldstrafe wird auch denjenigen auferlegt, die wußten, von einer ansteckenden Infektionskrankheit befallen zu sein, aber sich dennoch weiterhin mit der Zubereitung, Erzeugung, Verarbeitung oder mit dem Verkauf von Lebensmitteln beschäftigen.

Art. 105

Der Provinzialarzt und der Landestierarzt können, im Rahmen der Zuständigkeit der betreffenden Ämter und unabhängig vom Strafverfahren, bei schwereren Übertretungen die zeitweilige Schließung bis zu sechs Monaten und in Wiederholungsfällen oder in schwereren Fällen auch die endgültige Schließung der Fabrik oder des Betriebes anordnen.

Die Maßnahme muß durch eine Kundmachung mit Angabe des Grundes außen an der Fabrik oder am Betrieb veröffentlicht werden.

Gegen die Maßnahme des Provinzialarztes oder des Landestierarztes kann innerhalb von 15 Tagen beim Gesundheitsminister Berufung eingelegt werden.

— Dem Art. 107, erster Absatz, wird folgender Text hinzugefügt:
„... und des M. D. vom 26.11.1959 betreffend den „Schutz der Echtheit der Butter.“

— Art. 108, Absatz 2 - Die Nummer 2361 des kgl. G. D. vom 30. Dezember 1929 wird mit Nummer 2316 ersetzt und die Bezug-

nahme auf das Gesetz vom 16.3.1931 Nr. 378 und auf das M. D. vom 8.11.1949 wird gestrichen, weil diese widerrufen wurden.

— Art. 109, Absatz 2 - Bezug wird nicht auf das kgl. D. vom 27. Juni 1932, Nr. 904, sondern auf das kgl. D. vom 23. Juni 1932, Nr. 904 genommen.

— Im Art. 117, zweiter Absatz werden die Worte "... und die übrigen einschlägigen geltenden Bestimmungen" durch folgende ersetzt: "... mit den im Gesetz vom 11.2.1952 Nr. 63 enthaltenen Abänderungen."

— Der letzte Absatz des Art. 130 wird im Sinne des M. G. vom 19.2.1927 widerrufen.

— Beim Art. 134, Buchstabe b) werden die Worte „Dekretes des Hochkommissars für Hygiene und Gesundheit vom 23. Dezember 1957" durch folgende ersetzt: „M. D. vom 19.1.1963."

— Art. 136, Absatz 1 - Bezug wird nicht auf das kgl. D. vom 14.8.1931, Nr. 1587, sondern auf das kgl. D. vom 29.10.1931, Nr. 1601 genommen und die Worte „kgl. Dekret vom 14. August 1931 Nr. 1587" gestrichen.

— Beim Art. 140, Buchstabe c), werden die Worte „Dekret des Hochkommissars für Hygiene und Gesundheit vom 23. Dezember 1957" durch folgende ersetzt: „M. D. vom 19.1.1963."

— Der Art. 147 wird wie folgt abgeändert:

Art. 147

Die Personen, die irgendwie mit der Zubereitung der Brausewässer und der alkoholfreien Getränke beschäftigt sind, müssen wenigstens jeden vierten Monat vonseiten des Amtsarztes einer ärztlichen Kontrollvisite, der Schutzimpfung gegen Typhus- und Paratyphusfieber sowie allen anderen allfälligen Feststellungen, die sich als notwendig erweisen sollten, unterzogen werden.

Diese Feststellungen gehen zu Lasten des Fabrikhabers, der verpflichtet ist, die betreffenden Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörden vorzuweisen.

Die Fabrikhaber sind außerdem verpflichtet, der örtlichen Gesundheitsbehörde jedweden festgestellten oder vermutlichen Fall von übertragbaren Krankheiten und von Haut- und Schleimhautinfektionen, der unter den mit der Zubereitung von Brausewässer und alkoholfreien Getränken beschäftigten Personen aufgetreten ist, zu melden.

— Beim Art. 51 wird der zweite Absatz widerrufen, da der Gegenstand durch den Art. 104 der vorliegenden Abänderungen geregelt ist.

— Der Art. 173 wird wie folgt abgeändert:

Art. 173

Für alles, was unter diesem Titel nicht vorgesehen ist, wird auf das D.P.R. vom 10. Juni 1955, Nr. 854, auf das Ministerialdekret vom 20. Mai 1928 und auf die darauffolgenden Ministerialrundschriften über die Fliegenbekämpfung verwiesen.

— Art. 174, Absatz 1 - Das Dekret vom 23.4.1940 ist ein Ministerialdekret; unter Buchstabe a) müssen folgende Krankheiten eingefügt werden: Q Fieber (Dekret des Hochkommissärs für Hygiene und Gesundheit vom 1.8.1963), „*idatidosi*“ und „*nevrassiti virali*“ (Ministerialdekret vom 15.1.1960).

— Art. 178 - Bezug wird nicht auf den Art. 207, sondern auf den Art. 174 genommen.

— Art. 182 - Am Ende wird noch folgender Satz hinzugefügt:

Für die Ausübung des Berufes eines Herren- und Damenfriseurs und dgl. gelten die Verfügungen des Landesgesetzes vom 26.11.1964, Nr. 17.

— Im Art. 189 wird der zweite Absatz gestrichen, da der Gegenstand bereits durch den Art. 180 geregelt ist.

Gemeinde

Provinz Bozen

GEMEINDEVERORDNUNG
ÜBER
H Y G I E N E

(Art. 344 und 345 des Einheitstextes der Sanitätsgesetze vom 27. Juli 1934, Nr. 1265)

Art. 344 des Einheitstextes der Sanitätsgesetze, genehmigt mit
kgl. Dekret vom 27. Juli 1934, Nr. 1265.

Die örtlichen Verordnungen über Hygiene und Gesundheit enthalten die Bestimmungen, welche von der geographischen Lage der Gemeinde und von den anderen örtlichen Verhältnissen bedingt sind, und zwar über:

- 1 - den ärztlichen Beistand;
- 2 - die Sanitätsaufsicht;
- 3 - die Hygiene des Bodens und der Wohngebiete;
- 4 - die Reinheit des Trinkwassers;
- 5 - die Zuträglichkeit und die Echtheit der Speisen und der Getränke;
- 6 - die Massnahmen gegen die Ausbreitung der ansteckenden Krankheiten;
- 7 - die Totenpolizei und im allgemeinen die Durchführung der Bestimmungen dieses Einheitstextes, die auf Vermeidung und Entfernung jedweder Ursache von Unzuträglichkeit für die Gesundheit hinzielen.

Wer die Vorschriften der örtlichen Verordnungen über Hygiene verletzt, wird, falls nicht die von diesem Einheitstext oder von anderen Gesetzen vorgesehenen Strafen auferlegt werden, mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 Lire bestraft.

Für die Übertretungen werden die Bestimmungen des Einheitstextes des Gemeinde- und Provinzialgesetzes über die Vereinbarung im Verwaltungswege angewandt.

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TITEL

I. Kapitel - Sanitäre Aufsicht	Seite 77
II. Kapitel - Ärztlicher Beistand	» 79

ZWEITER TITEL

Hygiene des Bodens und des Wohngebietes

I. Kapitel - Hygiene des Bodens	» 81
II. Kapitel - Hygiene des Wohngebietes	
a) Neubauten	» 85
b) Bestehende Wohnungen	» 92
c) Gemeinschaftswohnungen	» 94
d) Gasthöfe	» 94
e) Stallungen	» 95
III. Kapitel - Hygiene der Schulen	» 96
IV. Kapitel - Hygiene der ländlichen Wohnorte	» 98
V. Kapitel - Überwachung des Trinkwassers	» 100
VI. Kapitel - Hygiene der Arbeit	» 102
VII. Kapitel - Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Kapiteln	» 102

DRITTER TITEL

Nahrungsmittel, Getränke, Haushaltsgeräte, Rauschgifte

I. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen	Seite 105
II. Kapitel - Nahrungsmittel tierischer Herkunft	
a) Milch, Butter, Käse, Milcherzeugnisse, Öl	» 108

III. Kapitel - Nahrungsmittel pflanzlicher Herkunft	
a) Getreide, Mehl, Brot, Teigwaren	Seite 110
b) Obst, Gemüse, frische Hülsenfrüchte, Pilze	» 113
c) Lebensmittelkonserven	» 114
d) Kakao, Schokolade, Kaffee, Tee usw.	» 115
IV. Kapitel - Getränke	
a) Brausewasser	» 119
b) Eis	» 123
c) Speiseeis	» 123
V. Kapitel - Küchengeräte	» 125

VIERTER TITEL

Fliegenbekämpfung

I. Kapitel - In den öffentlichen Betrieben	» 127
II. Kapitel - In den Verkaufsstellen von Lebensmitteln	» 128
III. Kapitel - In den Lebensmittelfabriken	» 128
IV. Kapitel - In den Stallungen	» 129
V. Kapitel - An den Ablagestätten des Düngers	» 130
VI. Kapitel - Schlussbestimmung	» 132

FÜNFTER TITEL

Massnahmen gegen die ansteckenden und übertragbaren Krankheiten des Menschen und der Tiere

I. Kapitel - Ansteckende Krankheiten des Menschen	Seite 133
II. Kapitel - Besondere Massnahmen im Falle von Epidemien	» 138
III. Kapitel - Aufsicht über die Hygiene in den Gasthöfen	» 140

SECHSTER TITEL

Bestimmungen über die Totenpolizei	» 143
--	-------

SIEBENTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen und Übergangsbestimmungen	» 145
---	-------

GEMEINDEVERORDNUNG ÜBER HYGIENE

ERSTER TITEL

I. KAPITEL

SANITÄRE AUFSICHT

Art. 1

Der Bürgermeister ist die Sanitätsbehörde der Gemeinde. Er bedient sich des Amtsarztes, dem die Aufsicht über die Hygiene des Bodens und der bewohnten Orte, die Aufsicht über die Hygiene der Speisen und der Getränke und die Verhütung der ansteckenden Krankheiten obliegt. Auf dem Gebiet der Tierheilkunde bedient er sich des Gemeinde-Tierarztes.

Art. 2

Der Amtsarzt versieht sämtliche Dienste der Gemeinde in bezug auf Aufsicht über die Hygiene mit dem Beistand und der Hilfe, falls nötig:

- a) des Gemeindetechnikers;
- b) der Stadtpolizisten oder der örtlichen Wachleute.

Art. 3

Der Amtsarzt:

- a) überwacht die hygienischen und gesundheitlichen Verhältnisse der Gemeinde und hält den Provinzialarzt darüber am laufenden;

b) überwacht die Hygiene in den Schulen, in den Erziehungs- und Lehranstalten, in den Fabriken und im allgemeinen bei allen Unternehmen, wo gemeinsame Arbeit geleistet wird, und berichtet darüber dem Bürgermeister und dem Provinzialarzt;

c) meldet dem Bürgermeister und dem Provinzialarzt jedwede Verletzung der Sanitätsgesetze und Verordnungen, wobei jedenfalls die Pflicht zur Berichterstattung im Sinne des Art. 365 des Strafgesetzbuches und des Art. 4 der Strafprozessordnung aufrecht bleibt;

d) berichtet schleunigst dem Bürgermeister und dem Provinzialarzt alles, was im Interesse der öffentlichen Gesundheit besondere und ausserordentliche Massnahmen erfordern kann;

e) steht dem Bürgermeister bei der Durchführung sämtlicher sanitärer Massnahmen bei, die entweder von der Gemeindebehörde oder von den höheren Behörden angeordnet wurden;

f) sammelt sämtliche Einzelheiten für den Jahresbericht über den gesundheitlichen Stand der Gemeinde, wobei er sich an die Weisungen des Provinzialarztes hält;

g) gewährleistet die Zusammenarbeit (Gleichschaltung) mit dem Amt des Gemeinde-Tierarztes für alles, was Tierkrankheiten anbelangt, die auf den Menschen übertragbar sind.

Art. 4

Für die Ermittlungen und die Ausstellung von Bescheinigungen, die den geltenden Bestimmungen gemäss dem Gesundheitsamt übertragen sind, steht der Gemeinde zu Lasten der betroffenen Privatpersonen eine Entschädigung zu, wenn diese Dienste ausschliesslich in privatem Interesse geleistet wurden. Die Höhe dieser Entschädigung für die einzelnen Leistungen, die Art und Weise der Einzahlung vonseiten der Privatpersonen und die Beteiligung daran des Gesundheitsamtes und des technischen Personals, welches bei den Ermittlungen Hilfe leistet, erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 43 des geltenden Einheitstextes der Sanitätsgesetze.

Art. 5

Die Stadtpolizisten und die Gemeindevacheleute sind verpflichtet, die Befehle des Amtsarztes auf dem Gebiet der Gesundheit widerspruchslos zu befolgen.

Art. 6

Wer immer beabsichtigt, in der Gemeinde den Beruf eines Chirurgen, eines Tierarztes, eines Apothekers, einer Hebamme, einer Sanitätsassistentin, oder eines Berufskrankenpflegers auszuüben, muss sein Befähigungsdiplom im Gemeinde-Gesundheitsamt eintragen lassen.

Die Ausübung von Hilfsberufen der Sanitätsberufe (Zahn-
techniker, Optiker, Mechaniker, Orthopäden, Fachmänner für
Bruchbehandlung, ermächtigte oder befähigte Krankenpfleger,
Hauptbadediener von Wasserkuranstalten) setzt die Eintragung
der Bewilligung oder des Befähigungszeugnisses beim Gemein-
de-Gesundheitsamt im Sinne des kgl. Dekretes vom 27. Juli 1934,
Nr. 1265 voraus.

II. KAPITEL

ÄRZTLICHER BEISTAND

Art. 7

Der ärztliche Beistand ist ... Gemeindefarzt ... und die Ge-
burtshilfe ... Gemeindehebamme ... anvertraut, deren Pflichten
und Rechte in eigenen getrennten Verordnungen geregelt sind.

Art. 8

Die Gemeinde hat die Pflicht, ein einziges Verzeichnis jener
Personen aufzustellen, die Anspruch auf kostenlosen ärztlichen
Beistand und Geburtshilfe haben. Die Gemeinde muss den im
erwähnten Verzeichnis eingetragenen Personen auch die erfor-
derlichen Medikamente kostenlos liefern.

Falls Wohltätigkeitsanstalten oder andere Stiftungen vor-
handen sind, die für den kostenlosen Beistand der Armen und
für die kostenlose Lieferung der Medikamente ganz oder teil-
weise sorgen, ist die Gemeinde lediglich verpflichtet, sie zu er-
gänzen.

Die Bestimmungen für die Aufstellung und Führung des
Verzeichnisses der Armen, die zum kostenlosen ärztlichen Bei-
stand und zum kostenlosen Bezug der Medikamente zugelassen
sind, sind in einer eigenen Verordnung festgelegt, worin ausser-
dem die Art und Weise und die Bedingungen festgelegt sind,
an welche die Apotheker sich für diesen Dienst halten müssen.

Art. 9

Das Sanitätspersonal der Gemeinde hat die Pflicht, auf Ver-
langen auch jenen seinen Beistand zu leisten, die keinen An-
spruch auf kostenlosen Beistand haben, und zwar auf Grund
des von der Landes-Berufskammer beschlossenen und vom Re-
gierungs-Vizekommisär von Bozen genehmigten Tarifes.

ZWEITER TITEL

**HYGIENE DES BODENS
UND DES WOHNGEBIETES**

I. KAPITEL

HYGIENE DES BODENS

Art. 10

Die Grundstücke müssen ständig von Versumpfungen frei gehalten werden, wozu falls nötig eigene Abflusskanäle zu errichten und in gutem Zustand zu erhalten sind.

Somit sind verboten :

a) die Bauten jedweder Zweckbestimmung, die den regelmässigen Abfluss der Gewässer von den Grundstücken verhindern könnten;

b) die Bewässerung der bebauten Felder, die den nahegelegenen Gebäuden durch Erhöhung der unterirdischen Feuchtigkeit Schaden zufügen wenn das Wasser für einige Zeit auf den Feldern gehalten werden muss, und es nicht etwa während dieser Zeit ständig fliesst;

c) die Aushebungen von Gräben, Gruben, Becken usw., in denen sich stehendes Wasser ansammeln könnte.

Die Abflussgräben, Kanäle, Gräben und andere in der Nähe von Wohnorten gelegene Wasseransammlungen müssen von den Eigentümern ausgebaut werden und zwar: die Ufer müssen entgrast und reguliert, der Grund ausgehoben, das Wasser von Algen und Wasserpflanzen befreit und alle Vorsorgen getroffen werden, den Abfluss des Wassers zu fördern und die Wasseroberfläche zu befreien, um die rationelle Verwendung von Larvenvertilgungsmitteln zu ermöglichen.

Art. 11

Die Wassersammelbecken für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke müssen einen festen wasserundurchlässigen Grund und womöglich senkrechte Wände haben, um jedwede Versumpfung zu vermeiden. Das Wasser muss darin öfters gewechselt werden, um die Entwicklung der Fliegen zu verhindern.

Art. 12

Es ist verboten, sowohl tagsüber als auch nachts faulende Substanzen und andere Abfälle auf öffentliche Plätze und Strassen zu werfen oder die Abwässer vom Haushalt oder von Industriebetrieben darüber abfliessen zu lassen.

Es ist ebenfalls verboten, aus den Geschäften, Lagerräumen, Wohnungen usw., die den Zugang von einem öffentlichen Grund haben, Abfälle jedweder Art auszukehren.

Wenn irgendein Gegenstand notwendigerweise auf der öffentlichen Strasse auf- oder abgeladen wird, muss dabei immer so gehandelt werden, dass der öffentliche Grund nicht beschädigt oder verschmutzt wird, indem, falls nötig, die Strasse sofort befreit und gekehrt wird.

Die Gemeinde wird für die ständige Sauberkeit der Plätze und Strassen des Wohnortes sorgen und verhindern, dass an irgendeiner Stelle der öffentlichen Flächen Ablagerungen von Abfällen oder Dünger vorgenommen werden.

Die öffentlichen Strassen und Plätze werden womöglich nachts gekehrt, und wenn dies bei Tag geschieht, muss der Boden, falls nötig, besprengt werden, damit nicht allzuviel Staub aufgewirbelt wird.

Die Abflussgräben des Regenwassers müssen ausgeglichen werden, damit das Wasser frei abfliessen kann; sie werden ausserdem von den dazu Beauftragten gesäubert.

Art. 13

Die Abfälle und faulenden Substanzen, die aus Häusern, aus öffentlichen Betrieben und im allgemeinen aus Verkaufsstätten stammen, müssen bis zu ihrer Fortschaffung in bedeckten Behältern verwahrt werden. Das Auswerfen von Abfällen und faulenden Substanzen und deren auch nur zeitweilige Lagerung auf öffentlichen Strassen oder auf öffentlichen oder privaten Grundstücken sind verboten.

Die Flächen ohne Überdachung innerhalb oder zwischen Gebäuden, sowie die wegsamen privaten und gemeinschaftlichen Strassen müssen vonseiten der Eigentümer, Bewohner oder Pächter, von Abfällen und faulenden Substanzen freigehalten werden.

Art. 14

Es ist verboten, schmutzige Gegenstände, Wäsche und dergleichen an Balkonen, Fenstern und anderen den öffentlichen Strassen zugewendeten Stellen aufzuhängen, zu klopfen, zu schütteln oder zum Trocknen auszuhängen.

Art. 15

Der Schnee darf auch bei ungewöhnlichen Mengen nicht von den Innenhöfen auf die öffentliche Strasse getragen, geworfen oder dort angesammelt werden.

Art. 16

Die Lagerstätten für Dünger, der vom Wohnort weggeschafft wird, dürfen nur auf offenem Feld errichtet und müssen entsprechend mit Erde bedeckt werden, um die Entwicklung von Fliegen und die Verbreitung von unangenehmen Gerüchen zu verhindern.

Diese Lagerstätten müssen wenigstens 20 m von den Wasserläufen entfernt sein und müssen an Stellen errichtet werden, wo sie wegen ihrer Lage nicht durch Sickerung das Grundwasser verunreinigen können.

Art. 17

Die Rinder- und Pferdestallungen für mehr als zwei erwachsene Stück müssen mit einer gedeckten Düngerstätte versehen sein, die einen undurchlässigen Boden hat, und wo keine Flüssigkeiten auslaufen können.

Für alles was die Gemeinde-Düngerstätten anbelangt, gelten die Bestimmungen der Artikel 6, 7, 8 und 9 des kgl. Gesetzes vom 1. Dezember 1930, Nr. 1682. Alle Inhaber von Stallungen sind verpflichtet, sich für die Ablage des Düngers der Düngerstätte, die bei den Stallungen besteht, zu bedienen und die Düngerstätte selbst und die Jauchegrube in bestem Zustand zu erhalten.

Art. 18

Für die Beförderung von Material jedweder Art müssen immer Wagen oder Behälter verwendet werden, die zur Lieferung und als Behälter dafür gut geeignet sind, damit nichts auf die öffentlichen Strassen fallen kann.

Die Beförderung von Dünger und Müll muss so erfolgen, dass sie der Bevölkerung am wenigsten lästig ist und während der warmen Jahreszeit nur in den ersten Morgenstunden.

Der stark übelriechende Dünger muss täglich fortgeschafft werden.

Der Bürgermeister kann mit eigener Verfügung den Stundenplan und die Strecke für die Beförderung des Düngers festsetzen.

Art. 19

Die Beförderung und Vernichtung der Aase von Tieren, die durch eine ansteckende Krankheit umgekommen sind, wird nach den Weisungen des Gemeinde-Tierarztes durchgeführt.

Art. 20

Es ist verboten, in die Wasserläufe auf ihrer gesamten Länge, Teilstrecken, die durch Wohnvierteln führen, inbegriffen, es sei denn, dass diese bedeckt und mit undurchlässigen Wänden versehen sind, Abzugskanäle oder andere Materialien einmünden zu lassen, an welchen Aborte angeschlossen sind, und in welche das Abwasser der Häuser oder andere unreine Gewässer abgeleitet werden, ausgenommen das Abwasser der Industrien, wenn es entsprechend gereinigt ist, und das Regenwasser.

Art. 21

Die Innenhöfe, die tiefer liegen als die umliegenden Grundstücke, sodass sich dort Regenwasser ansammeln könnte, werden auf Kosten der Eigentümer aufgefüllt oder mit Abflusskanäle versehen.

Niemand darf irgendwelche Änderung an der Strassenoberfläche vornehmen und zu irgendwelchem Zweck Erhebungen oder Vertiefungen vornehmen.

Art. 22

Es ist verboten, menschliche Fäkalien innerhalb der Wohnorte, und auf den Strassen und Plätzen abzulagern.

Art. 23

Die Verkäufer von Obst, Gemüse und anderen Lebensmitteln auf Ständen oder Karren sind verpflichtet, die besetzte Bodenfläche immer sauber zu halten und die Abfälle in geeignete Behälter zu werfen, woraus sie von den Strassenfegern behoben werden können.

Art. 24

Es ist ausserdem verboten, die Denkmäler, die öffentlichen Bauten oder andere Baulichkeiten sowie die Aussenwände eines jedweden öffentlichen oder privaten Gebäudes irgendwie zu beschädigen oder zu beschmutzen.

Art. 25

Es ist verboten, irgendwelchen Schmutz in die öffentlichen Brunnen zu werfen, dort Wäsche, Gemüse oder andere Dinge zu waschen und Kannen, Eimer und dergleichen ständig abzustellen.

Es ist verboten, Fässer, Eimer und andere Kellergeräte auf den öffentlichen Strassen zu putzen und auszuspülen.

Diese Handlungen müssen neben einem Wasserlauf durchgeführt werden, damit das schmutzige Wasser nicht auf die öffentliche Strasse sondern in den Kanal ablaufen kann.

Art. 26

Das Traufwasser der Häuser sowie auch das Quellwasser oder Sickerwasser muss von den Eigentümern innerhalb der Wohnungen gesammelt oder abfliessen gelassen werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die erwähnten Gewässer auf Kosten der Eigentümer, falls keine öffentliche Kanalisierung besteht, in einen Abfluss geleitet werden, der mit einer einzigen Mündung auf der Höhe der Strassenoberfläche auf die öffentliche Strasse führt.

Das Wasser, das auf die öffentlichen Strassen geleitet wird, muss frei von unreinen flüssigen oder festen Gegenständen sein und darf keine schädlichen Ausdünstungen verbreiten.

II. KAPITEL

HYGIENE DES WOHNGEBIETES

a) Neubauten

Art. 27

Kein Neubau darf ohne Bewilligung des Bürgermeisters der das Gutachten des Amtsarztes und der Baukommission einholen muss, begonnen werden. Die Gesuche müssen vom Plan mit den Zeichnungen in doppelter Ausfertigung begleitet sein, woraus ausser dem Lageplan des Gebietes auch die Verteilung der Räume mit Hinweisen auf die Beschaffenheit des Grundes, wo der Bau errichtet werden soll, und auf die dortige Grundwasserschicht sowie was folgende Punkte anbelangt, ersichtlich sein muss:

a) Brunnen oder Behälter für Trinkwasser oder Wasserleitungsnetz;

- b) Aborte und Senkgruben oder Abwasserleitungen;
- c) System für die Entfernung sämtlicher Haushaltsabfälle mit den nötigen Einzelheiten.

Der Gemeindetechniker und der Amtsarzt überzeugen sich an Ort und Stelle durch Besuch der sich in Bau befindlichen Häuser, dass das Mauerwerk dem vorgelegten Erfordernissen in bezug auf die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen und besonders der näheren Vorschriften des Provinzialarztes gemäss Art. 219 des Einheitstextes der Sanitätsgesetze vom 27. Juli 1934, Nr. 1265, dieser Verordnung und der örtlichen Bauordnung entspricht.

Art. 28

Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Aufsicht wird nicht nur auf die Neubauten privater Personen sondern auch auf solche von Körperschaften, Gesellschaften, Instituten usw., ausgeübt, wobei hauptsächlich festzustellen ist, dass die sanitären Anlagen (Wasserversorgung, Aborte, Ableitung der Abwässer), die Küchen, die Lüftung, die Beleuchtung, das Ausmass der Räume usw. den einschlägigen Bestimmungen über die Hygiene entsprechen.

Art. 29

Die im Laufe der Arbeiten ausgeübte Aufsicht muss bei Abschluss derselben und zwar vor der Ausstellung der Bewohnbarkeitserklärung vonseiten des Bürgermeisters, die im Art. 221 des obenerwähnten Einheitstextes der Sanitätsgesetze vorgeschrieben ist, verschärft werden.

Art. 30

Die Neubauten dürfen ohne Bewilligung des Bürgermeisters nicht bewohnt werden, der dieselbe nach einer Inspektion vonseiten des Amtsarztes erteilt, wenn festgestellt wird:

- a) dass die Mauern und die ergänzenden Teile des Hauses entsprechend trocken sind; dass seit der Dachdeckung wenigstens drei Monate vergangen sind;
- b) dass genügend Luft und Licht vorhanden ist;
- c) dass für die Fortschaffung der Abwässer, der Exkremente und anderer Abfälle gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung und ohne den Untergrund zu verseuchen, gesorgt ist;
- d) dass die Aborte, die Ausgüsse und die Abläufe so gebaut und eingesetzt sind, dass schädliche Ausdünstungen und Sickerungen vermieden werden;
- e) dass das Trinkwasser in den Brunnen oder in anderen Behaltern oder in den Leitungen vor Verunreinigung sicher ist;

f) dass kein weiterer offenbarer Grund für die Schädigung der Gesundheit vorhanden ist;

g) dass schliesslich die übrigen näheren Bestimmungen dieser Verordnung befolgt wurden.

Art. 31

Der Eigentümer, der die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels verletzt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 Lire und, falls die Übertretung im Verbaunungsgesetz vorgesehen ist, bis zu 80.000 Lire ausser der Schliessung des Hauses belegt, welches auch mit Verfügung des Bürgermeisters und mit begründetem Dekret der Provinzbehörde geschlossen werden kann ⁽¹⁾.

Falls die im Art. 30 vorgesehene Bewohnbarkeitsbewilligung verweigert wird, kann der Betroffene beim Provinzialarzt Einspruch erheben, der nach Anhörung des Provinz-Sanitätsrates über den Streitfall entscheidet.

Art. 32

Niemals erlaubt wird die Eröffnung von Wohnhäusern oder von Industriebetrieben mit Abläufen für das unreine Wasser, oder mit Abzugskanälen für vergiftetes Industrieabwasser, die in Wasserläufe oder Kanäle münden, die ihrerseits irgendwie zu Nahrungs- oder häuslichen Zwecken dienen, ausser dass versichert wird, dass diese Abwässer vorher gründlich und wirksam gereinigt werden, und dass ausserdem alle in dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden.

Die Zuwiderhandelnden werden mit einer Geldstrafe von 8.000 bis zu 16.000 Lire bestraft.

Art. 33

Das Kellergeschoss und alle jene Räume, die mehr als 1/3 ihrer Höhe unter dem Aussengelände liegen, dürfen nicht zu Wohnzwecken oder zum Tagesaufenthalt verwendet werden.

Kellergeschosse und alle jene Räume, die weniger als ein Drittel ihrer Höhe unterhalb des Aussengeländes liegen, können zum Tagesaufenthalt für Personen verwendet, wenn:

a) sie vollständig ausgetrocknet sind und das Aussengelände vom Haus weg leicht abfällt, sodass der Abfluss des Niederschlagwassers gewährleistet ist;

b) die Fenster der besonderen Lage angepasst und so angebracht sind, dass sie eine gute Belüftung und Tagesbeleuchtung gewährleisten;

⁽¹⁾ Im Sinne des Art. 344 des Einheitstextes der Sanitätsgesetze und des Art. 41 des Verbaunungsgesetzes vom 17. August 1942, Nr. 1150 die Erheblichkeit der Strafmassnahme feststellen.

c) wenn sie mit allen hygienisch-sanitären Anlagen je nach der Zweckbestimmung der Räume versehen sind.

Art. 34

In Erdgeschossen müssen die Wohnräume, die sich nicht über einem Kellergeschoss befinden, gegen die Grundfeuchtigkeit gut isoliert werden. Der Fussboden dieser Räume muss mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstand und dem bekannten Höchststand naher Wasserläufe sowie mindestens 30 cm über dem Aussengelände liegen.

Art. 35

Im Dachgeschoss können Wohnräume nur dann errichtet werden, wenn mindestens die Hälfte der Fussbodenflächen eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m erhält, unbeschadet des vorgeschriebenen Luftraumes.

Sind die Räume im Dachgeschoss zu Wohnzwecken bestimmt, müssen die Wände und Decken den Wärmeschutz einer Mauer von 40 cm Dicke gewährleisten.

Art. 36

Der Boden der Zimmer im Erdgeschoss muss aus Ziegel oder Beton und jener der oberen Stockwerke aus Holz oder Ziegel angefertigt sein.

Art. 37

Bei der Errichtung der Mauern und für Auffüllungen ist die Verwendung von unreinen und verseuchten Materialien, die von der Niederreissung von salpeterhaltigen alten Mauern oder Böden herkommen, oder von Erdreich aus ungesunden Orten verboten.

Art. 38

Es muss vermieden werden, dass die Aussenmauern der Häuser an Bodenerhebungen, Erdauffüllungen und dergleichen anlehnen.

Art. 39

Jede selbständige Wohnung muss mindestens zwei Räume haben. Die lichte Mindestoberfläche jeder Wohnung muss einschliesslich der Küche, die Nebenräume jedoch nicht eingerechnet, 25 m² betragen.

Jede selbständige Wohnung muss einen Raum mit einer Kochanlage aufweisen. Die Küche darf nicht als Schlafraum benützt werden.

Jede selbständige Wohnung muss eine eigene Toilette erhalten.

Art. 40

Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Wohnräume) müssen eine Mindestbodenfläche von 8 m² mit einer Mindestbreite von 1,80 m aufweisen.

Bei Neubauten, Umbauten oder Wiederaufbauten muss die lichte Höhe der Räume mindestens 2,60 m betragen. In den Gebieten oberhalb der Meereshöhe von 1000 m kann die Höhe auf 2,40 m beschränkt werden. Die lichte Höhe des Raumes wird vom Fussboden bis zur Deckenunterkante berechnet. Bei ungleichen Höhenlagen der Decken wird die lichte Höhe von der Deckenmitte aus gemessen. Im Falle von Balken- oder Kassettendecken wird die lichte Höhe von der Unterkante des Gebälkes aus, gemessen.

Art. 41

Die Wohnräume müssen vollständig ausgetrocknet, gut belüftet und beleuchtet sein.

Jeder Wohnraum muss mit mindestens einem Fenster versehen sein, das womöglich mit Doppelscheiben auszustatten ist und unmittelbar ins Freie führen muss.

Die lichtgebende Fensterfläche muss mindestens 1/10 der Fussbodenfläche des betreffenden Raumes betragen, in den Dachgeschossen kann ein Verhältnis von 1/15 zugelassen werden. Bei der Berechnung der lichtgebenden Fläche ist der Fensterteil, der weniger als 60 cm über dem Fussboden liegt, nicht einzuberechnen.

Art. 42

Lichtschächte und offene oder glasbedeckte Oberlichter müssen womöglich vermieden werden. Deren Errichtung kann für die unmittelbare Beleuchtung und Belüftung von Räumen gestattet werden, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen oder Tieren bestimmt sind, wie: Aborte, Bäder, Treppen, Gänge, Vorräume, Vorratskammern, Räume des Erdgeschosses u. ä.

Der Bürgermeister kann nach Anhören des Amtsarztes besondere Vorschriften erlassen, falls er es für notwendig erachtet.

Art. 43

Die Rauchröhren müssen einen der Brennleistung der jeweiligen Anlage angemessenen Querschnitt haben, wärmemässig isoliert und mittels Öffnungen an der Einmündung und am

oberen Ende belüftet werden. Die Rauchröhren müssen möglichst senkrecht hochgeführt werden, bei nicht geradliniger Führung der Rauchröhren (Schleifungen) darf keine Einschränkung des Querschnittes erfolgen.

Am untersten Ende eines jeden Kamines ist unter der Reinigungsöffnung ein Hohlraum mit einer Mindestdiefe von 30 cm für die Speicherung der Asche und des Russes einzurichten.

Art. 44

Zum Zwecke des Schutzes der Gebäude vor Feuchtigkeit, müssen sämtliche Bedachungen derselben mit genügend weiten metallenen Traufrinnen versehen werden, die das Niederschlagswasser zu fassen und den Abflussröhren zuzuleiten vermögen. Die senkrechten Röhren, die nicht in das Bauwerk eingebaut werden, sind von den Wänden zu isolieren.

Art. 45

Wenn in der Nähe keine öffentlichen Brunnen vorhanden sind, müssen die Häuser mit Wasser aus der Wasserleitung oder aus einem Senkbrunnen versehen werden, der gemäss den Bestimmungen über die Hygiene gebaut, geschlossen und mit einer Pumpe versehen sein muss.

Das Wasser muss vom Landesamt für Hygiene und Prophylaxis als geniessbar erklärt werden.

Art. 46

Jede Wohnung muss mit hygienischen Anlagen versehen sein, die Abort, Waschbecken, Dusche oder Bad umfassen. Die Aborträume müssen eine Breite von 90 cm und eine Länge von 125 cm erhalten; ist die Tür nach innen zu öffnen, muss die Länge 1,50 m betragen. Bei Neubauten, Umbauten oder Wiederaufbauten in geschlossenen Ortschaften und Siedlungen sind nur Toilettenanlagen mit Wasserspülung (W. C.) zulässig; in den bereits bestehenden Gebäuden in den geschlossenen Ortschaften und Siedlungen kann die Modernisierung der Toilettenanlagen angeordnet werden.

Die Wände der Toiletten und Abtritte müssen bis zu einer Höhe von 1,60 m mit undurchlässigem Material verkleidert werden. Die Abfallröhren müssen wasserdicht sein (Gusseisen oder Ton) und einen Mindestdurchmesser von 10 cm haben; die Toilettenanlagen dürfen nicht als Zubauten zum Hauptgebäude errichtet werden.

Die Aborte und Bäder müssen durch Tageslicht ausreichend erhellt sein und Luft unmittelbar von aussen erhalten. Die Aborte dürfen nicht von Wohnräumen, Küchen oder Vorratskammern zugänglich sein. Falls die Anbringung von Fenstern oder Oberlichter absolut unmöglich ist, müssen die Aborte, Bäder

der und Duschräume mit einer Rohrleitung mit natürlicher oder mechanischer Lüftung von angemessenen Querschnitt versehen werden.

Art. 47

Die Gemeindeverwaltung erlässt Bestimmungen über die Sammlung und die Ablagerung der Abfälle. Diese dürfen unter keinen Umständen durch Abfallröhren der Aborte beseitigt werden.

Erfolgt die Sammlung mittels Müllkübeln, müssen diese normalerweise im Erdgeschoss an einer geeigneten, leicht zugänglichen Stelle auf undurchlässiger und abwaschbarer Unterlage in einem angemessenen Abstand von den Fenstern von Aufenthaltsräumen so angebracht werden, dass Ausdünstungen vermieden werden können.

Art. 48

Jede Wohnung muss einen Abguss haben: die Abgüsse oder andere Abflussvorrichtungen müssen mit einem Syphonverschluss versehen sein.

Wo die öffentliche Kanalisierung vorhanden ist, muss jedes Gebäude eine eigene Abwasseranlage erhalten, die an die öffentliche Abwasserleitung anzuschliessen ist.

Die Ableitungskanäle müssen aus undurchlässigen Baustoffen (Gusseisen, Ton oder anderen von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannten Baustoffen hergestellt werden, und unter Frosttiefe angelegt werden und jedenfalls nicht unter den Fussböden der Wohnräume verlaufen. Für überschwemmungsgefährdete Gründe ist ein Rückstauverschluss anzubringen.

Wo die Strassenkanalisierung nicht besteht, kann die Gemeinde die Errichtung von Abwasserbehältern gestatten. Falls nachträglich die öffentliche Abwasserleitung gebaut wird, schreibt die Gemeinde den Anschluss an dieselbe und die Entfernung der vorhandenen Anlagen ohne jegliche Entschädigung vor.

Art. 49

Die Abläufe der Aborte und Waschräume müssen aus undurchlässigen und gut zusammengefügt Röhren bestehen und in die Gemeindekanalisation oder, wenn keine solche vorhanden ist, in eine vollkommen dichte Senkgrube. Undichte Senkgruben und undichte biologische Kläranlagen sind absolut unzulässig.

Art. 50

Die Senkgruben und die Behälter der häuslichen Abwässer (Schächte der Waschräume, Gruben der Pissoire) müssen, falls ein Anschluss an die dynamische Kanalisation nicht möglich ist, folgenden Bedingungen entsprechen:

a) vom Gebäude wenigstens einen Meter entfernt und mit den Aussenmauern des Gebäudes nicht in Verbindung sein;

b) wenigstens 10 m von jedweder Wassergrube oder Zisterne entfernt sein;

c) vollkommen wasserdicht sein und deshalb einen wenigstens 50 cm dicken Boden und ebenso dicke Wände haben, mit hydraulischem Mörtel gemauert und innen mit Zement verputzt sein;

d) geeignete Ausmasse, abgerundete Ecken, einen konkaven Boden, eine Decke mit Verschluss oder einer anderen Vorrichtung haben, die auch die geringste Ausdünstung verhindert;

e) mit einem Lüftungsrohr versehen sein.

Die Entleerung der Senkgruben und der Abfallbehälter (Aborte, Zisternen, Gruben der Pissoire und der Waschräume usw.) muss gemacht werden, ohne Gerüche zu verbreiten. In den Monaten von Mai bis einschliesslich September darf sie nach 9 Uhr früh nicht vorgenommen werden.

Bei der Entleerung der Senkgruben, der Kanalisation usw. und bei der Wiederinstandsetzung derselben müssen sämtliche Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, die vom Amtsarzt angeordnet werden, um den Erstickungstod der Arbeiter oder andere schädliche Folgen zu vermeiden.

b) Bestehende Wohnungen

Art. 51

Bei den bestehenden Häusern müssen wenn möglich die Erdaufschüttungen von den Mauern weggeschafft, und der Abfluss des Wassers aussen mit geeigneten Leitungen erleichtert werden.

Art. 52

Die Wohnungen im Erdgeschoss müssen wenigstens einen Betonboden haben, und feuchten Gegenden muss der Boden über der äusseren Bodenhöhe liegen und mit einem eigenen beiderseitig gelüfteten Wespensystem versehen sein.

Art. 53

Die Schlafzimmer müssen in gutem Zustand gehalten werden, und jene unmittelbar unter dem Dach müssen mit einer doppelten Zimmerdecke oder mit einem Flachziegeldach versehen sein. Die Höhe dieser Zimmer darf nie unter 2,30 m sein.

Die Räume des Dachgeschosses müssen den im Art. 35 vorgesehen Vorschriften entsprechen.

Art. 54

Die Wände aller Zimmer müssen mit Kalkmörtel verputzt werden.

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, sofort für jene Ausbesserungen an den Gebäuden zu sorgen, die bei Vernachlässigung in bevorstehende Gefahr für die Gesundheit oder Unversehrtheit der Personen darstellen können.

Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Amtsarztes oder auf Verlangen des Landesamtsarztes ein Haus oder einen Teil davon aus hygienischen Gründen als unbewohnbar erklären und deren Räumung anordnen.

Art. 55

Unter Beachtung des Art. 221 des Einheitstextes der Sanitätsgesetze vom 27. Juli 1934, Nr 1265 und der Artikel 89 und 91 der allg. Sanitätsverordnung vom 3. Februar 1901, Nr. 45 und kraft des Art. 97 der erwähnten Verordnung müssen auch jene Wohnungen als ungesund betrachtet werden, worin nach Ermessen der Sanitätsbehörde folgende Mängel festgestellt werden:

- a) ein so bedeutender Feuchtigkeitsgrad am Boden und an den Wänden, dass er der Gesundheit zum Schaden gereicht;
- b) Fehlen des Bodens;
- c) Fehlen jedweder Täfelung, jedweden Gerüstes oder jedweder Zimmerdecke, die den bewohnbaren Raum von den nackten Dachziegeln trennt;
- d) Fehlen der Schliessvorrichtungen mit verglasten Rahmen, oder deren Unzulänglichkeit, den bewohnten Raum vor den Unbilden des Wetters zu schützen;
- e) Fehlen der Rauchableitung für den Herd;
- f) grosser Mangel an Tageslicht oder Lüftung;
- g) Fehlen von Trinkwasser;
- h) Fehlen der sanitären Anlagen.

Art. 56

Bei der Errichtung von Gebäuden mit besonderer Zweckbestimmung (Fabrikbauten, Gastwirtschaften, öffentliche Versammlungsräume, Schulen, Krankenhäuser, Anstalten, Herber-

gen, Heime usw.) sind ausser den Vorschriften des Generalbauungsplanes die Vorschriften der einschlägigen Sondergesetzgebung einzuhalten.

Die der Sondergesetzgebung nicht unterworfenen Arbeitsräume müssen eine Mindesthöhe von 3 m und jede Person mindestens 15 m³ Luftraum haben. Räume mit bedeutendem Publikumsverkehr müssen einen zusätzlichen Luftraum von 10 m³ erhalten.

c) Gemeinschaftswohnungen

Art. 57

Die Konvikte, die Herbergen, die Klöster, die Erziehungsanstalten usw. müssen für das Bad, die Krankenstube und für die von ansteckenden Krankheiten Befallenen getrennte Räume haben. Sämtliche Gemeinschaftswohnungen (die Krankenhäuser, Ämter, Fabriken und Gasthöfe inbegriffen) müssen wenigstens einmal im Jahr gänzlich desinfiziert werden.

Die Kinos, Theater, Hotels, Gaststätten, Schenken, Cafés usw. müssen mit einer genügenden Anzahl von Aborten und Pissoiren, ausschliesslich für ihren Gebrauch, versehen sein, die so angelegt sind, dass sie Licht und Luft unmittelbar von aussen erhalten. Die Wände der Aborte in den erwähnten Betrieben müssen bis auf eine Höhe von 1,50 m mit Fliesen versehen sein.

Die Aborte und Pissoire müssen von den Eigentümern des Betriebes in bestem Zustand und äusserst sauber gehalten werden.

d) Gasthöfe

Art. 58

Unabhängig von der vom Gesetz über die öffentliche Sicherheit vorgeschriebenen Bewilligung und von den Vorschriften über den Wohnungsbau wird für die Eröffnung von Gasthöfen auch, für die hygienisch-sanitären Zwecke, die Bewilligung des Bürgermeisters benötigt, die auf das positive Gutachten des Amtsarztes hin ausgestellt wird. Um die vorgeschriebene Bewilligung zu erlangen, müssen die Gesuchsteller den Plan sowohl der Neubauten als auch der Umbauten von Gastbetrieben an den Bürgermeister übermitteln.

Auch wenn keine Räume umgebaut werden müssen, ist der Lageplan sämtlicher zu besetzender Räume dennoch an den Bürgermeister zu übermitteln.

Wenn der Bürgermeister die Bewilligung verweigert, kann beim Landesamtsarzt Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung des Landesamtsarztes ist entgeltig.
Wer trotz Verweigerung der vorgeschriebenen Bewilligung einen Gastbetrieb führt, wird im Sinne des Art. 451, zweiter Absatz, des Strafgesetzbuches bestraft.

e) Stallungen

Art. 59

Die Stallungen müssen geräumig, entsprechend gelüftet und beleuchtet sein. Sie müssen einen Rauminhalt von wenigstens 30 m³ je Stück Grossvieh und 15 m³ je Stück Kleinvieh haben. Für die neuen Stallungen ist ein geringerer Rauminhalt zulässig, wenn der Gemeinde-Tierarzt meint, dass der Raum mit genügend Fenstern und Lüftungskaminen versehen ist.

Der Boden des Stalles muss mit undurchlässigem Material gepflastert sein und die nötigen Abläufe haben, um den Urin mittels Kanäle mit konkavem und undurchlässigem Boden in die eigene Grube oder Düngerstätte zu leiten.

Die Gruben müssen allen Bedingungen für den Bau der Senkgruben entsprechen.

Die Wände, die Raufen und die Futtertröge müssen aus waschbarem Material (Beton, Metall usw.) sein, damit sie leicht gewaschen und, falls nötig, bis zu einer Höhe von 2 m vollkommen desinfiziert werden können.

Ebenso müssen die Tränken aus leicht und gründlich waschbarem Material sein.

Die Fenster müssen mit einem feinen Netz zum Schutz vor den Fliegen versehen sein.

Die zu Viehställen und Scheunen verwendeten Räume müssen vom Wohngebäude durch Trennmauern und Zwischenräume abgesondert werden.

Die Bedienungsanlagen der Gebäude, deren Betrieb störende Geräusche oder Erschütterungen hervorruft, müssen, wenn sie in den Erdgeschossen angebracht werden, einen von den Grundmauern des Gebäudes unabhängigen Untergrund erhalten; werden sie in den oberen Stockwerken angebracht, müssen sie mittels Stützvorrichtungen und Verankerungen jeder Art und erschütterungshemmenden Einlagen auf den tragenden Teilen aufgesetzt und an denselben befestigt werden.

Die Wohneinheiten des Gebäudes sind zwecks Schallschutz mittels einer doppelten, mindestens 6 cm dicken Trennwand aus Holz und einem Zwischenraum von 4 cm oder mittels Wänden mit gleicher Schallschutzwirkung voneinander zu trennen.

Von den allein dastehenden Wohnhäusern müssen die Düngerstätten wenigstens 20 m entfernt sein.

Die Gemeindeverwaltung kann den Bau von neuen Viehställen mit Scheunen in den geschlossenen Ortschaften verbieten.

Die Dungstätten müssen in einem angemessenen Abstand von den öffentlichen Verkehrsflächen, den Wohnhäusern, von den Brunnenschächten und Quellen errichtet werden und der Boden und die Wände derselben aus undurchlässigen Baustoffen hergestellt werden.

III. KAPITEL

HYGIENE DER SCHULEN

Art. 60

Der Amtsarzt nimmt einen Monat vor Beginn des Schuljahres eine genaue Inspektion der Schulräume vor und teilt dem Bürgermeister und dem Landesamtsarzt schriftlich mit, welche Massnahmen von ihm vorgeschlagen werden, damit die Räume in bezug auf Geräumigkeit, Licht, Heizmittel, Lüftung, Schulmöbel, Sauberkeit der Wände und des Bodens und sanitäre Anlagen als gesund betrachtet werden können.

Der Amtsarzt sorgt dafür, dass während der Sommerferien sämtliche Schulräume einer gründlichen Desinfektion unterzogen werden.

Er sorgt für die genaue Beachtung des Kgl. Dekretes vom 9. Oktober 1921, Nr. 1981 über den Schutz gegen ansteckende Krankheiten in den Schulen.

Art. 61

Bei der Inspektion der Schulräume richtet der Amtsarzt seine Aufmerksamkeit auch auf die Art des Trinkwassers, auf die Bauart und Festigkeit der Aborte, auf den Hof oder Laubengang, auf die Turngeräte und auf alles, was sich in unmittelbarer Nähe der Schule befindet, indem er dafür sorgt, dass allfällige, die Gesundheit schädigende Ursachen entfernt werden.

Art. 62

Während des Schuljahres besichtigt der Amtsarzt ohne Voranzeige wenigstens einmal monatlich die Schulen, wobei er seine Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand der Schüler und auf das allfällige Vorhandensein von übertragbaren Krankheiten in der Schule gemäss erwähntem Kgl. Dekret vom 9. Oktober 1921, Nr. 1981 richtet, den Ausschluss der eventuell befallenen Schüler verfügt und jede weitere notwendige Massnahme anordnet, um Ansteckungen zu verhüten.

Die Schüler, die aus der Schule entfernt wurden, weil sie von einer ansteckenden Krankheit befallen waren, müssen, um

wiederum zugelassen zu werden, eine Bescheinigung des Amtsarztes vorweisen, woraus die Genesung des Befallenen ersichtlich ist.

Art. 63

Falls in der Gemeinde übertragbare Infektionskrankheiten auftreten, müssen die Schulen öfters besichtigt werden; der Amtsarzt erteilt den Lehrpersonen mündliche Anweisungen für die Feststellung der ersten Anzeichen der Krankheit, damit, falls diese sich ausbreiten sollten, sie die Kinder, welche sich im erkrankten Zustand zur Schule begeben haben, heimbringen lassen können.

Art. 64

Wenn man begründete Bedenken hat, dass die Schulen ein Mittel zur Verbreitung von ansteckenden Krankheiten darstellen können, werden sie auf ein entsprechendes Gutachten des Amtsarztes hin mit Verfügung des Bürgermeisters für die Zeit geschlossen, die zum Aufhalten der Epidemie als unbedingt notwendig erachtet wird. Der Bürgermeister berichtet darüber den Landesamtsarzte und dem Schulamtsleiter.

Bevor die Schüler wieder zugelassen werden, müssen die Bänke, die Wände, die Böden und sämtliche Lehrmittel einer allgemeinen gründlichen Desinfektion unterzogen werden.

Art. 65

Besichtigungen und ähnliche Vorkehrungen müssen auch für die in der Gemeinde bestehenden Privatschulen, Kindergärten und Aufsichtsräume getroffen werden.

Art. 66

Wer mit Personen, die von Infektionskrankheiten befallen sind, zusammenlebt, muss sofort aus der Schule entfernt werden, gleich ob es sich um Lehrpersonen, Schüler, Diener oder andere Personen, die in den Schulen verkehren, handelt.

Die Entfernung aus den Schulen dauert für die Zeit, die auf Erklärung des Amtsarztes hin von der Gemeindebehörde als notwendig erachtet wird.

Die wegen Infektionskrankheiten von den Schulen ausgeschlossenen Kinder werden nur auf eine ärztliche Erklärung hin wieder zugelassen, aus welcher hervorgeht, dass die gesamte Ansteckungsperiode vorbei ist, und dass der Genesende allen für den Fall notwendigen Behandlungen unterzogen wurde.

Art. 67

Zu den Schulen nicht zugelassen werden die Kinder, die noch nicht der vorgeschriebenen Schutzimpfung gegen Pocken und Diphtherie sowie den anderen Impfungen, die von der Sanitätsbehörde vorgeschrieben werden können, unterzogen wurden.

Während der öffentlichen Impfungssessionen im Frühjahr und im Herbst werden jene Schüler wiedergeimpft, die das achte Lebensjahr überschritten haben und noch nicht wiedergeimpft wurden.

Art. 68

Die Turnübungen sind so zu regeln, dass für die Schüler keine Gefahr von gewaltsamen Verletzungen und Erkältungskrankheiten besteht.

Art. 69

Das Auskehren des Schulzimmers wird täglich nach Befuchtung oder Bespritzung des Bodens vom Schuldiener oder von einem anderen Gemeindediener vorgenommen, jedoch niemals, wenn die Schüler sich in der Schule befinden, wobei zu achten ist, dass kein Staub aufgewirbelt wird.

Art. 70

Die Aborte der Schulen müssen zahlenmässig den Schulräumen entsprechen; sie müssen für Knaben und Mädchen getrennt sein und täglich desinfiziert werden. Die Schulen müssen mit bekömmlichem Wasser zum Reinigen und zum Trinken für die Schüler versehen sein.

Die Wände der Aborte müssen mit waschbarem Material verkleidet sein.

IV. KAPITEL

HYGIENE DER LÄNDLICHEN WOHNORTE

Art. 71

Die geringsten Bewohnbarkeitsvoraussetzungen der Bauernhäuser müssen innerhalb der Grenzen der vom Landesamtsarzt nach Anhören des Landessanitätsrates festgelegten allgemeinen Bestimmungen sein und zwar mit Rücksicht auf den bestehen-

den Zustand und auf die besonderen topographischen, klimatischen und landwirtschaftlichen Bedingungen (Art. 219 des Einheitstextes der Sanitätsgesetze vom 27. Juli 1934, Nr. 1265).

Art. 72

Die Eigentümer von Grundstücken, die mittels zeitweiliger Mithilfe von Hilfsarbeitern bebaut werden, welche ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde oder in den Gemeinden, wo sich die Grundstücke befinden, haben, sind verpflichtet, die Arbeiter mit den hygienischen und gesundheitlichen Bedürfnissen entsprechenden Unterkünften zu versorgen und zwar mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Natur der Örtlichkeit.

Bei Nichterfüllung wird im Sinne der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels vorgegangen.

Art. 73

Falls die Verträge für die Durchführung von Arbeiten, die zu Lasten des Staates, der Provinzen, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Körperschaften gehen, die Verpflichtung enthalten, dem bei den Arbeiten beschäftigten Personal die Wohnung zu gewährleisten, ist der Übernehmer der Arbeiten verpflichtet dafür zu sorgen, dass der betreffenden Wohnung, ob in behelfsmässigen oder in ständigen Räumen, die Bestimmungen über Hygiene beachtet werden, die von der Sanitätsbehörde in bezug auf Rauminhalt, Lüftung, Beleuchtung, Trinkwasserversorgung, Wegschaffung der Abfälle und jedwede andere Regelung erlassen wurden, um die Gesundheit der untergebrachten Personen zu schützen.

Art. 74

Die Verpflichtung der Eigentümer von Grundstücken, ihre zu Wohnungen für die Bebauer der Grundstücke bestimmten Häuser in hygienischer Hinsicht im Bewohnbarkeitszustand zu erhalten, hört auf, wenn das Haus einer anderen Bestimmung übergeben wird.

Gleichfalls sind die Eigentümer von Grundstücken, die mittels zeitweiliger Mithilfe von Hilfsarbeitern bebaut werden, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde oder in den Gemeinden, wo sich die Grundstücke befinden, haben, nicht verpflichtet, diesen Arbeitern im Sinne des Gesetzes eine Übernachtungsstätte zu besorgen, wenn sie in anderen benachbarten Gemeinden, wohin sie sich abends nach der Arbeit ohne Schwierigkeiten begeben können, ihren ständigen Wohnsitz haben.

V. KAPITEL
ÜBERWACHUNG DES TRINKWASSERS

Art. 75

Die Versorgung der örtlichen Siedlungen mit Trinkwasser wird nach Überprüfung vonseiten des Landeslaboratorium für Hygiene und Prophylaxis vorgenommen und zwar unter der Bedingung, dass das Wasser in seiner chemischen Zusammensetzung trinkbar und frei von jedem Verdacht einer Vergiftbarkeit oder einer vorhandenen Vergiftung ist, und nach Überprüfung des Ableitungsortes, der die Möglichkeit von unmittelbar bevorstehenden oder späteren Einsickerungen, die in Zukunft den guten Zustand des Wassers verändern können, ausschließen muss. Die Wasserfassung wird nach Genehmigung des Planes vonseiten der zuständigen Behörden vorgenommen.

Art. 76

Die öffentlichen Brunnen müssen so gebaut sein, dass eine Vergiftung des Wassers in der Zuführungsleitung unmöglich ist.

Art. 77

Die Verteilung des Wassers der öffentlichen Wasserleitung für den Haushaltsbedarf wird vorzugsweise mit dem System des Zählers unmittelbar von der Strassenleitung aus vorgenommen.

Art. 78

Die Rohrleitungen für die Verteilung und den Ablauf des Trinkwassers dürfen niemals mit jenen für die Verteilung und den Ablauf des Wassers der Aborte in Berührung kommen.

Art. 79

Die Senkbrunnen für Trinkwasser und Wasser für den Haushaltsbedarf müssen fern von jedweder Vergiftungsursache vonseiten des umliegenden Grundes gegraben werden, wobei die Bewegungsrichtung der unterirdischen Wasserschicht, mit in Betracht zu ziehen ist.

Jedenfalls müssen sie wenigstens 10 m von den Senkgruben oder von den Ablagerungsstätten für Dünger oder andere Abfälle entfernt sein und die Wasserschicht ober den erwähnten Senkgruben oder Düngerstätten fassen. Ihre Öffnung ist mit einer freien, undurchlässigen und nach aussen abfallenden Fläche zu umgeben.

Art. 80

Die Senkbrunnen müssen mit gutem Mauerwerk, das mit einer Zementschicht ganz zu verkleiden ist, oder mit sonstwie wasserdicht gemachten Wänden gebaut sein, um die Einsickerung von oberflächlichen oder unterirdischen vergifteten Wasser aus dem unliegenden Boden zu verhindern.

Sie müssen an ihrer Öffnung immer verschlossen und mit einer Pumpe zum Heben des Wassers oder mit einem an der Kette befestigten Eimer, der innerhalb der Öffnung des Brunnens zu belassen ist, versehen sein. Die Grundwasserschicht muss jedenfalls ausgeschlossen werden.

Die Senkbrunnen müssen oft gesäubert werden.

Jedesmal wenn ein Senkbrunnen aufgegeben wird, muss er mit Sand und Kies gefüllt und so verschlossen werden, dass kein Unflat dort abgelagert werden kann.

Jedenfalls sind die Rohrbrunnen vorzuziehen.

Art. 81

Die Verwendung von Zisternen wird dort erlaubt, wo keine andere Möglichkeit für die Wasserversorgung besteht. Die Dächer, von denen das Wasser gesammelt wird, müssen folgenden Voraussetzungen entsprechen:

1) sie dürfen sich nicht unter anderen Wohnungen befinden, um zu vermeiden, dass Abfälle daraus auf sie geworfen werden;

2) die Dachluken müssen ständig verschlossen bleiben, um zu vermeiden, dass Tiere oder irgend jemand, der nicht mit Ausbesserungs- oder Putzarbeiten beauftragt ist, freien Zutritt hat;

3) während der langen Trockenperioden müssen sie von Zeit zu Zeit geputzt werden, und wenn sich dort Vegetation ansetzt, müssen sie davon befreit werden;

4) sie müssen aus Materialien bestehen, die vom Wasser wenig oder gar nicht angegriffen, wie gute Ziegel, Schiefer, Eternit und dergleichen. Das Rohr zum Einfangen des Wassers muss so gebaut sein, dass das erste Regenwasser nicht eingefangen wird.

Art. 82

Die Wände der Zisternen und deren Zuleitungen müssen aus vollkommen undurchlässigem Material sein. Das erste Regenwasser darf nicht in die Zisternen geleitet werden, die oft gesäubert werden müssen. Sie müssen mit Erde bedeckt sein, um im Sommer das Wasser frisch zu erhalten und im Winter das Gefrieren desselben zu vermeiden. Sie sollen vorzugsweise Zylinderform mit halbkugelförmigen Boden haben und vollkommen verschlossen und mit einem Überlauf (mit einem Drahtnetz geschützt) versehen sein, um zu verhüten, dass sie zu voll werden. Die Entnahme muss mittels Pumpe erfolgen.

VI. KAPITEL

HYGIENE DER ARBEIT

Art. 83

Für die Bestimmungen über die Hygiene in den Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsbetrieben wird auf das Gesetz vom 17. April 1925, Nr. 473, auf die Verordnung vom 14. April 1927, Nr. 530, auf das Ministerialdekret vom 30. November 1929, welches ergänzende Bestimmungen zu den Artikeln 4 und 5 der betreffenden Verordnung enthält, auf das Gesetz vom 12. Februar 1955, Nr. 51 und auf das Präsidialdekret vom 19. März 1956, Nr. 303 verwiesen.

Art. 84

Für die Zulassung der Frauen und der Minderjährigen zu den Betrieben, für schwere, gefährliche und gesundheitsschädigende Arbeiten, für Lieferung und Heben von Lasten, für Nacharbeit usw. gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1934, Nr. 653 und des Dekretes vom 7. August 1936, Nr. 1220.

Art. 85

Die schwangeren Arbeiterinnen und Beamtinnen haben aufgrund der geltenden Bestimmungen das Recht, der Arbeit fernzubleiben.

Art. 86

Wer beabsichtigt, in der Gemeinde irgendeine Industrie oder Fabrik in Betrieb zu setzen, muss 15 Tage vorher die Gemeindebehörde davon in Kenntnis setzen, die nach Anhören des Gutachtens des Amtsarztes die schriftliche Bewilligung ausstellt, worin an die besonderen Vorsichtsmassnahmen erinnert wird, falls es sich um Fabriken oder Industrien handelt, die im Art. 216 des Einheitstextes vom 27. Juli 1934, Nr. 1265 vorgesehen sind.

VII. KAPITEL

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN VORHERGEHENDEN KAPITELN

Art. 87

Für die Fälle, die in diesem Titel nicht vorgesehen sind, gelten ausser den Bestimmungen des Einheitstextes der Sanitätsgesetze auch:

a) für die Hygiene des Bodens und des Wohngebietes die Bestimmungen der ministeriellen Anweisungen vom 20. Juni 1896 über die Abfassung der örtlichen Verordnungen über die Hygiene des Bodens und des Wohngebietes; für die Gasthöfe die Bestimmungen des kgl. Dekretes vom 24. Mai 1925, Nr. 1102 über hygienisch-sanitäre Verbesserungen der Gasthöfe; für die Bekämpfung der Fliegen die Artikel 197 und folgende dieser Verordnung;

b) für die Schulen das kgl. Dekret vom 9. Oktober 1921, Nr. 1981 über den Schutz gegen Infektionskrankheiten in den Schulen;

c) für die ländlichen Wohnorte das ministerielle Rundschreiben vom 27. August 1907, Nr. 20900-28 über die Hygiene der ländlichen Wohnorte;

d) für die Hygiene der Arbeit das Gesetz vom 12. Februar 1955, Nr. 51 und das Präsidialdekret vom 19. März 1956, Nr. 303 über die Hygiene der Arbeit, die Gesetze über die Sozialversicherungen, gegen die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, über die Beschäftigung der Frauen und der Minderjährigen, über die Nachtarbeit, über die wöchentliche Ruhezeit, über die Mutterschaft der Arbeiterinnen;

e) für die Einteilung der Industrie und Fabriken, solange nicht das vom Art. 216 des Einheitstextes der Sanitätsgesetze vorgesehene neue Verzeichnis herausgegeben wird, das mit den Ministerialdekretes vom 12. Juli 1912, vom 15. Oktober 1924 und vom 26. Februar 1927 genehmigte Verzeichnis der gesundheitschädigenden Industrien, sowie der Art. 64 des Einheitstextes der öffentlichen Sicherheit von 1931 und die Art. 101, 102 und 93 der allgemeinen Sanitätsverordnung vom 3. Februar 1901, Nr. 45.

Art. 88

Wenn Dämpfe, Gas oder andere Ausdünstungen, Wasserabläufe, feste oder flüssige Abfälle und Lärm von Industrien oder Fabriken für die öffentliche Gesundheit zur Gefahr oder zum Schaden werden können, erlässt der Bürgermeister eigene Bestimmungen, um den Schaden oder die Gefahr zu verhüten oder zu verhindern, und überzeugt sich von deren Durchführung und Wirksamkeit.

Bei Nichterfüllung kann der Bürgermeister von Amts wegen im Sinne des Einheitstextes des Gemeinde- und Provinzialgesetzes vorgehen.

Art. 89

In den Ortschaften, die vom Gemeindeausschuss bestimmt werden, ist sowohl die Erzeugung als auch die Handhabung von Kunstdünger verboten: nur dessen Lagerung in Säcken ist

zulässig. Die Erzeugung der Kunstdünger muss am Lande, fern von jeder Siedlung und nach den geltenden Gesetzbestimmungen über die gesundheitsschädigenden Industrien erfolgen.

Art. 90

In den Räumen, wo Seidenspinnereien untergebracht sind, ist es verboten, verwaste Abfälle liegen zu lassen oder Chrysaliden anzuhäufen. Die Seidenwürmer, die verwasteten Abfälle der Seidenspinnereien und die Abwässer derselben müssen nachts in Orte geschafft werden, die von Häusergruppen weit entfernt sind.

Art. 91

Lumpensammlerbuden sind im Wohnort nicht erlaubt und umso weniger die Ansammlung von Knochen, Hörnern und dergleichen.

Die Ansammlungen von Knochen, Hörnern usw. müssen abgesondert und wenigstens 200 m vom Wohnort entfernt sein.

DRITTER TITEL

NAHRUNGSMITTEL, GETRÄNKE, HAUSHALTSGERÄTE, RAUSCHGIFTE

I. KAPITEL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 92

Die Herstellung und der Handel der Nahrungsmittel unterliegt der Sanitätsaufsicht, die vom Ministerium für öffentliche Gesundheit durch die abhängigen Behörden und Sanitätsämter ausgeübt wird.

Art. 93

Alle Betriebe, die der Sanitätsaufsicht unterworfen sind, dürfen nicht eröffnet werden, ohne die Bewilligung der im Kgl. Dekret vom 16. Dezember 1926, Nr. 2174 vorgesehenen Gemeindegemeinschaft zu haben, welche sie nach Feststellung vonseiten des Amtsarztes, dass die Räume den von dieser Verordnung gewollten Bedingungen entsprechen, erteilt.

Der Amtsarzt muss sein Gutachten auch über die verwendeten Ausrüstungsgegenstände aussprechen.

Art. 94

Jedweder Inhaber von Betrieben für die Erzeugung oder den Verkauf von Lebensmitteln muss vor dem Bürgermeister erklären:

- a) den Gegenstand des eigenen Industrie- und Handelsunternehmens;
- b) sämtliche Räume, die für den Betrieb und die Lagerung dienen;
- c) den Wechsel und die Erweiterungen, die nachträglich durchgeführt werden;
- d) die Auffassung des Betriebes.

Art. 95

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Räume müssen trocken, gut gelüftet und äusserst sauber gehalten werden, um lästige und schädliche Ausdünstungen zu vermeiden. Die Wände der erwähnten Räume müssen bis zu einer Höhe von 1,80 m lackiert oder mit waschbarem Material verkleidet sein. In den öffentlichen Lokalen und in allen übrigen Betrieben, wo Lebensmittel gehalten und gehandelt werden, müssen auch die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 23. März 1928, Nr. 858 über die im vierten Teil dieser Verordnung geregelte Fliegenbekämpfung sowie die Verfügungen befolgt werden, die im Sinne des Art. 263 des Einheitstextes der Sanitätsgesetze vom 27. Juli 1934, Nr. 1265, abgeändert mit Art. 28 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Juni 1955, Nr. 854 erlassen werden.

Die in diesem Artikel erwähnten Räume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Schlafzimmern, Aborten und anderen Räumen oder Flächen stehen, die durch Ausdünstungen, Staub oder anderen Ursachen die hygienischen Verhältnisse der betreffenden Räume und der sich darin befindlichen Nahrungsmittel beeinflussen können.

Art. 96

Falls die Verkaufs-, Lager- und Erzeugungsräume nach Art. 101 mit Strafe belegt werden, ordnet der Bürgermeister die durchzuführenden Arbeiten an und stellt einen Termin für deren Durchführung und zwar unbeschadet der Strafbestimmung.

Art. 97

Die Waagen, Laufgewichtswaagen, Gewichte und Masse müssen ständig sauber gehalten werden und den Käufern zugänglich sein.

Art. 98

Die Geräte und Gefässe für die Zubereitung oder Aufbewahrung von Nahrungsmitteln oder Getränken müssen, falls sie aus Kupfer sind, so verzinkt sein, dass sie für die Gesundheit unschädlich sind.

Die Zuwiderhandelnden verfallen einer Geldstrafe bis zu 8.000 Lire, welche auch jenen auferlegt wird, die solche schädliche Geräte oder Gefässe in den Handel bringen oder für den Handel bereithalten.

Art. 99

Der Inhaber ist für die Panschereien und Fälschungen verantwortlich, die von den eigenen Angestellten oder von jedwem anderen im eigenen Betrieb an Speisen oder Getränken vorgenommen werden.

Art. 100

Als gefälscht betrachtet wird und somit auch nicht gehalten werden darf, auch wenn es als nicht schädlich beurteilt wird, jedes Erzeugnis oder Getränk:

a) welches in Wesen, Substanz und Qualität nicht der Benennung entspricht, womit es bezeichnet oder verlangt wird;

b) wenn ihm die eigenen Nährstoffe zum Teil genommen wurden;

c) wenn es mit Stoffen schlechterer Qualität vermischt ist;

d) wenn es so verarbeitet wurde, dass seine natürliche Zusammensetzung verändert ist.

Der Verkauf von so verarbeiteten Erzeugnissen kann unter Umständen erlaubt werden, wenn die Nahrungsmittel oder Getränke eine Beschriftung tragen, woraus die vorgenommenen Veränderungen klar hervorgehen.

Art. 101

Zur Zubereitung, zur Verarbeitung und zum Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken dürfen jene Personen nicht zugelassen werden, die nicht vorher der Untersuchung vonseiten des Amtsarztes unterzogen wurden, der feststellt, dass die betreffenden Personen frei von ansteckenden Infektionskrankheiten oder deren Rückstände sind, durch die noch andere angesteckt werden könnten.

Wer diese Bestimmung übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 Lire bestraft.

Wer immer eine Person, auch wenn sie der eigenen Familie angehört, die bei der ärztlichen Untersuchung in den im ersten Absatz angeführten Verhältnissen befunden wurde, in den Dienst für die Zubereitung, Verarbeitung und den Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken einstellt oder im Dienst hält, wird mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft. Die gleiche Strafe wird jener Person auferlegt, die, obwohl bei der ärztlichen Untersuchung das Bestehen der oben

erwähnten Verhältnisse festgestellt wurde, weiterhin unmittelbar der Zubereitung, Verarbeitung und dem Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken nachgeht. Die ärztliche Untersuchung muss jährlich wiederholt werden.

Wenn der Bürgermeister glaubt, dass die im ersten Absatz erwähnten Ansteckungsgefahren drohen, kann er entsprechende ärztliche Untersuchungen anordnen und die notwendigen Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit treffen.

Art. 102

Die Inspektionen über die Nahrungsmittel und Getränke werden vom Amtsarzt oder vom Tierarzt unter allfälligem Beistand eines Polizeibeamten gemäss dem Gesetz vom 30. April 1962, Nr. 283 vorgenommen.

Art. 103

Diese Inspektionen können zu jeder Zeit und in jedwedem Ort vorgenommen werden.

Wenn ein Grund dazu vorhanden ist, nimmt der Amtsarzt an Ort und Stelle ein Protokoll über die Übertretung auf.

Art. 104

Die Behebung der Muster ist, wie auch die Untersuchung der behobenen Stoffe, vom Gesetz geregelt.

Art. 105

Der Amtsarzt kann im Auftrage des Bürgermeisters unmittelbar und sofort, nach Aufnahme eines genauen und ausführlichen Protokolls, die Vernichtung der durch Verfaulen oder dergleichen offensichtlich schädlichen Stoffe anordnen.

II. KAPITEL

NAHRUNGSMITTEL TIERISCHER HERKUNFT

a) Milch, Butter, Käse, Milcherzeugnisse, Öl

Art. 106

Für die Unterbringung der Milchtiere, das damit beschäftigte Personal, das Melken und die Handhabung der Milch, die Molkereien, die Milchzentralen, die Ziegen-, Esel- und Schafmilch, die reintegrierte Milch, die Magermilch und jene von

freilebenden Tieren müssen die Bestimmungen des kgl. Dekretes vom 9. Mai 1929, Nr. 994 über die hygienische Aufsicht über die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmten Milch befolgt werden.

Für die Bewilligungen der Milchverkaufsstellen müssen dann die staatlichen Konzessionsgebühren eingezahlt werden.

Art. 107

Die Erzeugung und der Verkauf von Butter sind mit kgl. Gesetzdekret vom 15. Oktober 1925, Nr. 2033, mit kgl. Gesetzdekret vom 6. April 1933, Nr. 381 und mit Gesetz vom 23. Dezember 1956, Nr. 1526 geregelt.

Der Verkauf von Butter unterliegt folgenden Vorschriften:

Die Butter und deren Ersatzmittel, die zum unmittelbaren Verbrauch zum Verkauf dargeboten werden, müssen in versiegelten Päckchen verpackt sein, die ein Nettogewicht von 1 Kilogramm nicht überschreiten dürfen. Das Siegel muss so angebracht sein, dass es beim Öffnen des Paketes unbrauchbar gemacht wird.

Auf der Hülle, die das Butterstück und dessen Ersatzmittel enthält, müssen mit aufgestempelten, unauslöschbaren und gut lesbaren Buchstaben die Benennung des Erzeugnisses, das Gewicht des festen Inhaltes, der Name und Zuname oder die Firmenbenennung und der Sitz des Erzeugers aufscheinen.

Der Verkäufer darf nicht ein neues Paket öffnen, bevor das bereits geöffnete verbraucht ist. Wenn im Raum mehrere Verkaufstische vorhanden sind oder mehrere Angestellte mit dem Verkauf derselben Erzeugnisse beschäftigt sind, dürfen so viele Pakete geöffnet werden, wie viele Verkäufer beschäftigt sind.

Der Detailverkauf der Butter oder deren Ersatzmittel darf nicht in den Räumen erfolgen, die innen mit jenen in Verbindung stehen, wo die obenerwähnten Erzeugnisse zubereitet und verarbeitet werden.

Die Beförderungen und Übergaben der Butter oder deren Ersatzmittel, die nicht zum Verkauf für den unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, müssen auf jeden Fall von einem eigenen Schein begleitet sein, worauf die Zweckbestimmung des Erzeugnisses sowie die genaue Bezeichnung der Lieferfirma und des Empfängers, die Bezeichnung und das Gewicht des Erzeugnisses und das Datum des Versandes und der Übergabe angegeben ist.

Wenn der Schein fehlt, wird die Ware als zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt betrachtet.

Art. 108

Die Erzeugung und der Verkauf von Käse und Milcherzeugnissen sind mit dem kgl. Gesetzdekret vom 15. Oktober 1925, Nr. 2033 über die Bekämpfung des Betruges bei der Herstellung und im Handel der Agrarprodukte, mit der entsprechenden Ver-

ordnung vom 1. Juli 1926, Nr. 1361, mit dem kgl. Gesetzdekret vom 2. Februar 1939, Nr. 396, mit Gesetz vom 10. April 1954, Nr. 125 abgeändert mit Gesetz vom 5. Jänner 1955, Nr. 5 und mit dem Präsidentialdekret vom 5. August 1955, Nr. 667 geregelt.

Für die Erzeugung und den Verkauf von Pflanzenöl gelten dieselben Bestimmungen des kgl. Gesetzdekretes vom 15. Oktober 1925, Nr. 2033 (Artikel 20 und 25) und der entsprechenden Verordnung, abgeändert mit dem kgl. Gesetzdekret vom 30. Dezember 1929, Nr. 2361, des Gesetzes vom 16. März 1931, Nr. 378, des Ministerialdekretes vom 8. November 1949 beschränkt auf die Bestimmungen über den Säuregehalt der Speiseölsorten, des Gesetzes vom 4. August 1955, Nr. 849 sowie des Gesetzes vom 13. November 1960, Nr. 1407 mit den neuesten Bestimmungen über die Klassifizierung und den Verkauf der Olivenölsorten.

Schliesslich hat das Ministerialdekret vom 8. November 1949 die Bestimmungen über die Grenzen des Säuregehaltes für die essbaren Olivenölsorten wieder eingeführt.

III. KAPITEL

NAHRUNGSMITTEL PFLANZLICHER HERKUNFT

a) Getreide, Mehl, Brot, Teigwaren

Art. 109

Der Verkauf von unreifen, feuchten, mit fremden Mineralstoffen oder anderen Samengattungen vermischten, von Kryptogamen oder anderen schädlichen Parasiten befallenen, im Geschmack und Geruch veränderten oder irgendwie verdorbenen Getreidesorten sowie von daraus gewonnenem Mehl für Nahrungszwecke ist verboten. Die unreinen oder verdorbenen Getreidesorten, die man als Futter für die Haustiere oder für Industriezwecke verkaufen will, müssen als solche mittels eines Schildes auf deren Behältern, wo ihre Eigenart klar angegeben ist, dem Publikum zu erkennen gegeben werden.

Die Erzeugung und der Verkauf von Mehl und Brot sind von den geltenden Gesetzbestimmungen geregelt. Diesbezüglich wird auf das Gesetz vom 17. März 1932, Nr. 368, auf dessen Durchführungsverordnung genehmigt mit kgl. Dekret vom 27. Juni 1932, Nr. 904, auf das Gesetz vom 22. Juni 1933, Nr. 874, auf das Gesetz vom 2. August 1948, Nr. 1036 über die Regelung der Sorten und der Eigenschaften des zur Brot- und Teigwarenerzeugung bestimmten Mehles und auf das Dekret des Hochkommissärs für die Ernährung vom 18. November 1953 über die Sorten und Eigenschaften des sich im Handel befindlichen Mehles für Brot und Teigwaren verwiesen.

Art. 110

Verboten ist der Verkauf von Mehl:

a) welches aus Getreide gewonnen wurde, das sich in einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Zustände befindet;

b) welches mit Mineralstoffen wie Alaun, Kupfervitriol, Zinksulfat, Talk, Ton, Kreide vermischt oder irgendwie mit fremden Stoffen gefälscht ist;

c) welches durch Gärung, Säuerung usw. verdorben oder von Tier- oder Pflanzenparasiten befallen ist.

Art. 111

Die Ausübung des Bäckergerwerbes ist mit dem Gesetz vom 31. Juli 1956, Nr. 1002 geregelt.

Art. 112

Verboten ist der Verkauf von Brot, welches mit dem im Art. 110 erwähnten Mehl erzeugt wurde und schlecht aufgegangen, schlecht gebacken, vergoren, angeschimmelt oder irgendwie verdorben ist.

Verboten ist der Verkauf von Brot, Teigwaren und Mehl, die nicht den Gesetzbestimmungen und Verordnungen entsprechen, die von Fall zu Fall auch nach Inkrafttreten vorliegender Verordnung erlassen werden.

Der Wanderhandel mit Brot ist verboten.

Erlaubt ist die Zustellung des Brotes in die Wohnung des Verbrauchers unter der Bedingung, dass das Brot in Stoff-, Papier- oder anderen Säckchen verschlossen ist, damit es nicht beschmutzt wird.

Die Bäcker dürfen weder von Privaten noch von öffentlichen Betrieben Brot zurücknehmen.

Art. 113

Die Lagerräume für Mehl, Geräte und Einrichtungsgegenstände der Bäckereien und Teigwarenfabriken und die Räume für die Zubereitung des Brotes und der Teigwaren müssen trocken, sauber und mit Fenstern ins Freie gut beleuchtet und gelüftet sein, dürfen weder zum Wohnen oder Schlafen dienen, noch schmutzige Gegenstände oder Stoffe mit auf das Brot übertragbaren Gerüchen enthalten, noch mit Aborten und Pissoiren in unmittelbarer Verbindung stehen. Der Backofenraum oder die Bäckerei muss die Wände bis auf eine Höhe von 1,80 m mit waschbarem Material verkleidet haben. Die Mehlsäcke müssen durch ein wenigstens 20 cm hohes Holzgestell vom Boden entfernt gehalten werden.

Die Arbeiter, die mit der Zubereitung des Brotes und der Teigwaren beschäftigt sind, müssen sich immer sauber halten, und zu diesem Zweck muss den Bäckereiarbeitern an geeigneter Stelle ein Waschbecken und eine Dusche mit fliessendem Wasser und ein Auskleideraum zur Verfügung gestellt werden.

Es ist verboten, die Bretter mit dem aufgehenden Brotteig sowie die Körbe oder dergleichen mit dem bereits gebackenen Brot ins Freie und unmittelbar auf den Boden zu stellen.

Die Geräte und Einrichtungsgegenstände der Bäckerei (Maschinen, Mergel, Bretter, Tücher, Kübel usw.) müssen immer äusserst sauber gehalten werden.

Wo keine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, muss das Wasser, welches zum Backen verwendet wird, vom Amtsarzt als geniessbar erklärt werden.

Unterirdische Backöfen oder Laboratorien für die Zubereitung und das Backen des Brotes sind nicht zulässig.

Die Arbeitszeiten für die Zubereitung des Brotes sind jene, die vom Gesetz festgelegt sind.

Art. 114

Verboten ist der Verkauf von Teigwaren, die mit im Art. 110 erwähntem oder durch schlechte Lagerung verdorbenem oder mit irgendwelchen Stoffen künstlich gefärbtem oder angeschimmelnem oder von tierischen oder pflanzlichen Schädlingen befallenem Mehl zubereitet wurden.

Der Wanderhandel mit Teigwaren ist verboten.

Art. 115

Die Fabriken und Verkaufsstellen für Brot und Teigwaren müssen äusserst sauber gehalten und in trockenen, gut gelüfteten und beleuchteten Räumen untergebracht sein; sie dürfen weder als Schlafraum benützt werden, noch mit den Wohnräumen in Verbindung stehen, noch schmutzige Gegenstände und Stoffe mit auf das Brot übertragbaren Gerüchen enthalten.

Art. 116

Die Arbeiter müssen sich immer sauber halten, wozu in den Räumen, wo das Brot zubereitet wird, ihnen an geeigneter Stelle Wasser zur Verfügung stehen muss. Ausserdem müssen sie eine eigene Arbeitskleidung tragen, die nicht als Ausgangskleidung benützt werden darf. An der Wand des Raumes, wo das Brot zubereitet wird, muss in gut sichtbarer Lage ein Zettel mit folgender Aufschrift angebracht sein: « Der Arbeiter ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn zu waschen, und es ist ihm strengstens verboten, Tabak zu kauen und auszuspucken ».

Art. 117

Die Geräte und Einrichtungsgegenstände der Bäckerei und die Körbe und andere Gegenstände für die Aufbewahrung und die Lieferung des Brotes müssen in äusserst sauberem Zustand gehalten werden.

Die Gesetzbestimmungen und Verordnungen über die Abschaffung der Nacharbeit in den Bäcker- und Zuckerbäckerbetrieben vom 22. März 1908 und Verordnung vom 28. Juni 1908, das Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und Handel vom 6. August 1908, Nr. 14340 und die übrigen einschlägigen geltenden Bestimmungen bilden den ergänzenden Teil vorliegender Verordnung.

Strengstens verboten ist das Betasten des Brotes vonseiten des Käufers.

Die Entnahme und die Untersuchung der Brotmuster sind mit dem Gesetz vom 17. März 1932, Nr. 368 (Gesetzanzeiger Nr. 97 des Jahres 1932) und mit dem Ministerialdekret vom 26. März 1945 (Gesetzanzeiger Nr. 63 des Jahres 1945) geregelt.

Es ist besonders zweckmässig, gleichzeitig mit der Entnahme der Brotmuster auch jene der zur Brotzubereitung verwendeten Mehlsorten vorzunehmen.

Die Brotmuster müssen dem zum Verkauf bestimmten Brot entnommen werden.

Diese Muster müssen nach Abkühlung in Papiersäckchen eingeschlossen werden.

Die Muster müssen sorgfältig abgewogen werden, weil diese Angabe für die Feststellung des Feuchtigkeitsgrades besonders wichtig ist.

Art. 118

Der Feuchtigkeitsgehalt des zum Verkauf bestimmten Brotes ist von den geltenden Bestimmungen festgesetzt.

Art. 119

Gleich wie für die Mehlsorten ist es auch bei der Brotzubereitung verboten, fremde Stoffe beizufügen, die irgendwie die Zusammensetzung des Erzeugnisses verändern können, ausgenommen jene, die in anderen Gesetzbestimmungen angegeben werden.

b) Obst, Gemüse, frische Hülsenfrüchte, Pilze

Art. 120

Verboten ist der Verkauf von:

a) unreifem Obst, wenn es zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist, von angeschimmeltem und irgendwie verdorbenem oder künstlich gefärbtem Obst;

b) überreifen, keimenden oder welken, schmutzigen oder angeschimmelten Gemüsesorten und Hülsenfrüchten;

c) keimenden Kartoffeln und anderen Knollen, die eingefroren waren oder von Parasitkrankheiten befallen sind.

Es ist verboten, Obst und Gemüse ausserhalb der Verkaufsstelle auszustellen, wenn es nicht wenigstens 40 cm über dem Boden aufgestellt ist.

Art. 121

Verboten ist der Verkauf von Pilzen:

a) die alt, zäh, stark angefressen, faul oder vom Regen aufgeweicht sind;

b) die in dürre Teile geteilt oder gedörst und nicht offensichtlich der Familie der Steinpilze (Röhrenpilze) und der Kaiserlinge (*Amanita caesarea*) angehören;

c) die im allgemeinen durch ihre Qualität, Herkunft, Aufmachung und erlittenen Veränderungen nicht genügend Sicherheit an Hygiene bieten;

d) die nicht im folgenden Verzeichnis der Pilze enthalten sind, für welche ausschliesslich der Verkauf erlaubt ist (Art. 123).

Art. 122

Die Verkäufer von Pilzen, auch in getrocknetem Zustand, müssen ihre Ware von Amtsarzt untersuchen lassen, wo immer sie sich befinden.

Der Wanderhandel mit Pilzen ist verboten. Der Verkauf muss an den Orten und auf die Weise erfolgen, wie sie von der Gemeinde-Sanitätsbehörde angeordnet werden.

Art. 123

Erlaubt ist nur der Verkauf der in folgendem Verzeichnis enthaltenen Pilze: *Boletus edulis*, *Boletus scaber*, *Agaricus caesareus*, *Agaricus melleus*, *Clavaria flava*, *Morchella esculenta*, *Morchella costata*, *Melanosperum brumale*, *Melanosperum aestivum*.

Es wird geraten, den Verkauf auf einige Arten zu beschränken, die am leichtesten erkennbar sind und in der Umgebung wachsen.

c) Lebensmittelkonserven

Art. 124

Die Verkäufer müssen sich in Bezug auf Lebensmittelkonserven pflanzlicher Herkunft an die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1926, Nr. 1361, hingegen in bezug auf jene

terischer Herkunft an die Bestimmungen des kgl. Dekretes vom 20. Dezember 1928, Nr. 3298 halten.

Über die in Dosen konservierten Nahrungsmittel im allgemeinen, die, falls der Verschluss nicht tadellos und somit der Inhalt vergoren ist, schwere Vergiftungen verursachen können, üben die Gesundheitsämter die Aufsicht im Sinne der allgemeinen Verordnung vom 3. August 1890 und der Bestimmungen des kgl. Dekretes vom 27. Juni 1929, Nr. 1427 und des Präsidialdekretes vom 30. Mai 1953, Nr. 567 aus.

d) Kakao, Schokolade, Kaffee, Tee usw.

Art. 125

Der Name « Kakao » ist den Samen des Kakaobaumes vorbehalten, der gebrannt, entschalt und gemahlen ist oder nicht.

Die Benennung « Kakao » ergänzt mit den Ausdrücken: in Pulver oder gemahlen, Nahrungs-, oder ähnlichen Ausdrücken, ist dem Erzeugnis vorbehalten, welches durch Mahlen, Entschalen, Rösten und Entkeimen des Kakaosamens erreicht wird.

Der Kakao in Pulver und der lösliche Kakao dürfen nicht enthalten:

- a) der Zusammensetzung des Erzeugnisses fremde Stoffe;
- b) Bestandteile der Samenrinde.

Art. 126

Die Benennung « Schokolade » ist dem Erzeugnis vorbehalten, welches ausschliesslich aus Kakao und Zucker mit oder ohne Beigabe von Kakaobutter und aromatischen Gewürzen bestehen. Der Gehalt an Zucker (Saccharose) darf nicht die 65 v.H. überschreiten, und der Gehalt an Fettstoffen (Kakaobutter) darf nicht unter 16 v.H. sein. Das Vorhandensein anderer Zuckerarten als Saccharose ist zulässig, nur dürfen diese die 5 v.H. des gesamten beigemischten Zuckers nicht überschreiten.

Die Herstellung und der Verkauf von besonderen Schokoladesorten mit Beigabe von Stoffen, die von den im vorhergehenden Absatz erwähnten verschieden sind, ist erlaubt.

Solche Schokoladesorten müssen unter den Benennungen verkauft werden, die das Wesen der Beigaben bezeichnen, wie z.B.: Milkschokolade, Haselnusschokolade, Nusschokolade, Mandelschokolade, Schokolade mit Sahne, Likör, Kaffee und dergleichen.

Art. 127

Die mit Beigabe von irgendwelchem Mehl oder Stärke, von fremden von der der Kakaobutter verschiedenen Fettstoffen, von Erdnüssen oder anderen Samen, die weder Nüsse noch Haselnüsse noch Mandeln sind, von Zuckerarten in grösserem Mass als im vorhergehenden Artikel festgesetzt, die nicht Saccharose sind, oder jedenfalls von Stoffen, die von den im vorhergehenden Artikel erwähnten Stoffen verschieden sind, hergestellte Schokolade muss unter der Benennung « Schokoladenersatz » verkauft werden.

Die Benennung « Schokoladenersatz » muss dem Erzeugnis in seinen verschiedenen Formen, den Etiketten und den Hüllen gut sichtbar aufgedrückt sein, und das Wort « Ersatz » muss mit Buchstaben gedruckt sein, die wenigstens gleich sichtbar sind wie jedes andere Wort und jede andere Benennung auf dem Erzeugnis und auf der Etikette.

Art. 128

Die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Erzeugnisse müssen ausserdem auf den Etiketten und der Aussenseite jedweder Hülle den Namen der Erzeugerfirma und den Ort der Herstellung in klarer Schrift tragen.

Die Bestimmungen, die die Herstellung und den Handel von Kakao und Schokolade regeln, sind im Gesetz vom 9. April 1931, Nr. 916 und in der betreffenden Verordnung vom 26. Mai 1932, Nr. 1174 enthalten.

Art. 129

Es ist verboten, Süsswaren unter den Bezeichnungen Bonbons, Feingebäck und Zuckerwerk in den Handel zu bringen, die auf ihren Behältern und Verpackungen jedweder Art nicht den Namen der Erzeugerfirma und den Ort der Herstellung der betreffenden Erzeugnisse klar aufgedrückt haben.

Der Verkauf von Gewürzen und Spezereien, deren Qualität nicht dem Namen entspricht, unter welchem sie verkauft werden, oder die verdorben, erschöpft oder irgendwie umgestanden oder verfälscht sind, ist verboten.

Art. 130

Es ist verboten, einer Substanz in Körnern oder in Pulver, die nicht ausschliesslich aus Früchten des Kaffeebaumes besteht, den Namen Kaffee zu geben oder dieselbe unter dieser Bezeichnung zu verkaufen.

Ebenfalls verboten ist der Verkauf von :

a) rohem Kaffee in Körnern, die mit schädlichen Stoffen gefärbt sind;

b) geröstetem oder gemahlenem Kaffee, der verdorben oder mit bereits erschöpftem Kaffeepulver oder fremden Pulverarten gemischt ist.

Es ist verboten, beim Kaffeerösten zu Verkaufszwecken und bei den darauffolgenden Handlungen irgendwelchem dem erwähnten Erzeugnis fremden Stoff zu verwenden.

Es ist erlaubt, beim Kaffeerösten Vaselineöl zu verwenden, welches den vom amtlichen staatlichen Arzneibuch vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht, und zwar in dem Masse dass der geröstete Kaffee im Gewicht nicht mehr als 0,5 v.H. von dem erwähnten Öl enthält.

Art. 131

Die Kaffee-Ersatzstoffe und deren Mischungen mit dem Kaffee dürfen keine schädlichen Stoffe enthalten und können nur dann in den Handel gebracht werden, wenn sie Aufschriften tragen, womit das Wesen der Zutaten für deren Zubereitung angegeben ist, jedoch niemals in der Form der Kaffeebohnen. Diese Angaben müssen auf den Büchern, Rechnungen, Frachtbriefen usw. wiederholt werden.

Der Kaffee als Getränk, der in den öffentlichen Betrieben verkauft und mit Kolonialkaffee und Kaffee-Ersatz zubereitet wird, muss auch als solcher dem Verbraucher zu erkennen gegeben werden.

Art. 132

Verboten ist der Verkauf von künstlich gefärbtem und mit andersartigen Blättern und Mineralstoffen gefälschtem Tee, von auch nur teilweise erschöpftem oder verdorbenem Tee, oder der Verkauf unter dem Namen Tee von Blättern anderer Pflanzen.

Art. 133

Der Name Safran ist dem besonderen Teil des Griffels samt dem oberen Teil des Stempels des « *Crocus sativus L.* » vorbehalten.

Verboten ist der Verkauf und die Lieferung unter dem Namen Safran von Stoffen, die von jenen, welchen der Name zusteht, verschieden sind, und von Safran in Fasern oder in Pulver, der mit irgendwelchem Fremdstoff gemischt ist.

Der Safran in Pulver muss in versiegelten Päckchen verkauft werden, worauf ausser der im folgenden Absatz vorgeschriebenen Angabe auch das Nettogewicht und der Name und der Sitz der Herstellerfirma angegeben sind. Diese Bestimmung wird nicht auf den Safran angewendet, der in den Apotheken in therapeutischen Massen verkauft wird.

Die Benennung Safran muss auf dessen Verpackungen, auf den Rechnungen, auf den Frachtbriefen, auf den Liefer-

schein sowie auf allen anderen Dokumenten angegeben werden, die dazu bestimmt sind, den Verkauf und die Lieferung nachzuweisen.

Art. 134

Der Name « Saft », « Most » und dergleichen einer bestimmten Frucht ist ausschliesslich der gewöhnlichen oder konzentrierten Flüssigkeit vorbehalten, die durch Auspressen der erwähnten Frucht gewonnen wurde.

Der Name « Sirup » ist der Wasserlösung der Saccharose vorbehalten.

Der Name « Sirup » ergänzt durch die Angabe einer bestimmten Pflanze ist den Zuckerlösungen mit Beigabe von Extrakten oder Tinkturen vorbehalten, die aus der Frucht, den Samen auch in gebranntem Zustand, den Rinden und Schalen, den Wurzeln, den Blättern, den Blüten oder aus anderen Teilen der angegebenen Pflanze gewonnen wurden.

Die Namen « Eingemachtes », « Marmelade » und « Gelée » einer bestimmten Frucht sind den Erzeugnissen vorbehalten, die durch Konzentrieren des Fruchtfleisches und des Saftes der genannten Frucht mit oder ohne Beigabe von Zucker gewonnen werden, und zwar bis eine weiche Masse erreicht wird oder bis das Erzeugnis durch Abkühlung gerinnt oder stockt.

Es ist verboten, unter dem Namen Saft oder Most und dergleichen einer bestimmten Frucht, unter dem Namen Sirup mit Angabe der Frucht oder der Pflanze, unter dem Namen Eingemachtes, Marmelade oder Gelée einer bestimmten Frucht, Erzeugnisse aus Früchten oder anderen Pflanzenteilen zu verkaufen, die von der angegebenen Frucht oder Pflanze verschieden sind. Wenn die in diesem Artikel behandelten Erzeugnisse mit der Frucht oder anderen Pflanzenteilen mehrerer Pflanzenarten zubereitet wurden, müssen diese in der Benennung der betreffenden Erzeugnisse inbegriffen werden. Es ist verboten, ganz oder teilweise aus synthetischen oder jedenfalls den in den vorhergehenden Absätzen enthaltenen Beschreibungen nicht entsprechenden Extrakten zusammengesetzten Sirup zu erzeugen, für den Verkauf bereitzuhalten, zu verkaufen oder in den Handel zu bringen.

Bei der Zubereitung der Sirupe, ausgenommen der im zweiten Absatz vorgesehene, ist zulässig:

a) die Beigabe von Traubenzucker, jedoch nur wenn die Zutat die 25 v.H. des gesamten Zuckergehaltes nicht überschreitet, und unter der Bedingung, dass der so zubereitete Sirup mit der Erklärung « enthält Traubenzucker » oder « mit Traubenzucker versüsster Sirup », die gut sichtbar und leserlich auf dessen Gefässen anzubringen ist, verkauft wird;

b) die Beigabe von Farbstoffen, die im Sinne des Dekretes des Hochkommissars für Hygiene und Gesundheit vom 23. Dezember 1957 als unschädlich betrachtet werden und dazu bestimmt sind, die Farbe aufzufrischen, jedoch muss auf den Gefässen klar und gut leserlich die Erklärung « gefärbt mit ge-

mäss den Sanitäts-Bestimmungen zulässigen Farben» angebracht werden. Diese Bestimmung wird auf die Traubensäfte nicht angewandt.

Art. 135

Verboten ist der Verkauf von Sirup, Eingemachten, Marmeladen und Gelée aus Obst, die tierische Organismen enthalten oder von pflanzlichen Organismen befallen sind oder jedenfalls spürbar unangenehme und ungewöhnliche Farbe, Geschmack und Geruch aufweisen.

Verboten ist die Zubereitung und der Verkauf von eingemachten Tomaten und im allgemeinen von Eingemachtem, von Marmeladen und Gelées aus Obst, die von unreifen oder verdorbenen Früchten stammen.

Bei der Zubereitung von eingemachten Tomaten ist die Verwendung von fremden wenn auch unschädlichen Farben verboten. Ebenso verboten ist die Verwendung von Chlornatrium in einem Masse von über 5 v.H.

IV. KAPITEL

GETRÄNKE

a) Brausewasser

Art. 136

Auf dem Gebiet der Brausewässer gelten die Bestimmungen des kgl. Dekretes vom 14. August 1931, Nr. 1587 und des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1958, Nr. 719.

Als Brausewässer werden betrachtet:

a) das Selterwasser, dessen Benennung dem Trinkwasser vorbehalten ist, welches mit Kohlenanhydrid übersättigt ist;

b) das Sodawasser, dessen Benennung dem natriumbikarbonathaltigen Trinkwasser vorbehalten ist, welches mit Kohlenanhydrid übersättigt ist.

Als alkoholfreie Getränke betrachtet werden die mit oder ohne Beigabe von Kohlenanhydrid in Fläschchen oder anderen Gefässen mit luftdichtem Verschluss abgefüllten Getränke, die mit Trinkwasser oder natürlichem Mineralwasser zubereitet sind und einen oder mehrere folgender Stoffe enthalten:

a) Fruchtsaft;

b) Aufgüsse, Extrakte von bitteren oder würzigen Früchten oder Teilen von geniessbaren Pflanzen;

c) natürliche Essenzen;

d) Saccharose;

e) Zitronensäure, Weinsäure.

Die Saccharose kann im Höchstmasse von 10 v.H. mit Dextrose ersetzt werden. Der allfällige Gehalt an Äthylalkohol darf nicht höher als 1 v.H. sein.

Art. 137

Die Erzeuger von Brausewasser und Selterwasser müssen sich die eigene im Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1958, Nr. 719 vorgeschriebene Lizenz besorgen, die sowohl für die bereits bestehenden als auch für die neu errichtenden Fabriken notwendig ist.

Art. 138

Das Wasser in den im Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1958, Nr. 719 erwähnten Fabriken muss, wozu immer es verwendet wird, (Zubereitung der Getränke, Spülen der Maschinen, Geräte und Gefässe, Säuberung der Räume) trinkbar und in genügender Menge vorhanden sein. Diese Voraussetzungen müssen von den Sanitätsbehörden auch durch wiederkehrende Kontrolluntersuchungen festgestellt werden.

Die Behälter und das innere Verteilungsnetz des Trinkwassers müssen so gebaut und erhalten sein, dass das Wasser vor jedweder möglichen Verschmutzungsursache geschützt ist.

Art. 139

Das zum Vergasen verwendete Kohlenanhydrid muss frei von schädlichen Gasen sein. Die zur Herstellung von alkoholfreien Getränken jedweder Art verwendeten Stoffe müssen echt sein und sich in einwandfreiem Erhaltungszustand befinden.

Die Beigabe von Stoffen, die von jenen nach Dekret des Präsidenten der Republik von 19. Mai 1958, Nr. 719 verschieden sind und nicht bereits vom Sanitätsministerium erlaubt wurden, muss von Fall zu Fall vom erwähnten Ministerium auf Vorschlag der Sanitätsbehörden der Provinz, wo die Fabrik ihren Sitz hat, und nach Anhören des Provinz-Sanitätsrates erlaubt werden.

Art. 140

Verboten ist die Erzeugung und der Verkauf von Brausewasser, das einen folgender Stoffe enthält:

a) synthetische Süsstoffe wie Sacharin, Dulzin und dergleichen;

b) Kupfer, Blei und andere giftige Metalle;

c) Farben, die gemäss Dekret des Hochkommissärs für Hygiene und Gesundheit vom 23. Dezember 1957 nicht zulässig sind;

d) Mineralsäuren, Glycerin, schaum erzeugende Stoffe, Essenzen und schädliche Stoffe jedweder Art;

e) zulässig sind Spuren von Schwefeldioxyd, die von den verwendeten Fruchtsäften stammen;

f) Glycerin, vom Äthylalkohol verschiedene Alkoholarten, Derivate vom Diäthylglykol und schäumende Stoffe sowie alle anderen Stoffe, die durch das Wesen, die Quantität und Qualität schädlich sein können.

Art. 141

Es ist verboten, Brausewässer zu verkaufen, welche gefälscht oder verdorben sind, schwimmende Fremdkörper enthalten oder in nicht einwandfrei geputzten Fläschchen abgefüllt sind.

Art. 142

Verboten ist die Verwendung der sogenannten geschossförmigen Flaschen, da sie sich schlecht waschen lassen.

Art. 143

Die Flaschen und die anderen Gefässe, die Brausewässer und alkoholfreie Getränke jedweder Art, das Selterwasser inbegriffen, enthalten, müssen auf der Kapsel oder bei Syphonflaschen auf dem Metallverschluss in unzerstörbarer Schrift den Namen des Erzeugers oder die Gesellschaftsbezeichnung oder die Fabrikmarke tragen, die die Identifizierung des Betriebes sowie des Sitzes der Firma erlaubt.

Art. 144

Wer beabsichtigt, Vorrichtungen für die unmittelbare Zubereitung von Selterwasser oder Sodawasser am Schanktisch in öffentlichen Betrieben einzubauen, muss es dem Bürgermeister der Gemeinde melden, der dann die hygienisch-gesundheitlichen Kontrollen vonseiten des Amtsarztes veranlasst.

Die Vorrichtungen am Schanktisch müssen die Bedingungen nach Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1958, Nr. 719, soweit anwendbar, erfüllen. Diese Vorrichtungen dürfen ausschliesslich zur unmittelbaren Zubereitung von Brausewasser für den unmittelbaren Ausschank am Schanktisch und für die Bedienung an den Tischen des Betriebes verwendet werden und zwar mit dem Verbot, Flaschen, Syphonflaschen und jedwedes andere Gefäss damit zu füllen.

Die obigen Bestimmungen gelten, soweit anwendbar, für die Verwendung von jedweder anderen Vorrichtung oder jedweden anderen beweglichen Behälter, der geeignet ist, Brausewasser in den öffentlichen Betrieben herzustellen.

Art. 145

Die Räume für die Zubereitung der Brausewässer und der alkoholfreien Getränke müssen von jeden für die Lagerung der Kisten, der Flaschen und der anderen Behälter, die vorläufig nicht verwendet werden, getrennt sein.

Der Raum für die Spülung der Behälter muss von jenem für die Beigabe von Sirup und Gas und für die Abfüllung und Verschlussung derselben Behälter getrennt sein, wozu auch nur eine Glaswand auf halber Höhe genügt.

Die Zubereitung der Sirupe, falls sie nicht in derselben Fabrik erfolgt, muss in eigenen Räumen vorgenommen werden, die mit einem Waschbecken mit fließendem Wasser versehen sind.

Art. 146

Die Räume für die Zubereitung der Brausewässer müssen den Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. März 1956, Nr. 303 und dem Art. 20 des D. P. R. vom 19. Mai 1958, Nr. 719 entsprechen.

Art. 147

Die Personen, die irgendwie mit der Zubereitung der Brausewässer und der alkoholfreien Getränke beschäftigt sind, müssen wenigstens einmal jährlich vonseiten des Amtsarztes einer ärztlichen Kontrollvisite, der Schutzimpfung gegen Typhus- und Paratyphusfieber sowie allen anderen allfälligen Feststellungen, die sich als notwendig erweisen sollten, unterzogen werden.

Diese Feststellungen gehen zu Lasten des Fabrikhabers, der verpflichtet ist, die betreffenden Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörden vorzuweisen.

Die Fabrikhaber sind ausserdem verpflichtet, der örtlichen Gesundheitsbehörde jedweden festgestellten oder vermutlichen Fall von übertragbaren Krankheiten und von Haut- und Schleimhautinfektionen, der unter den mit der Zubereitung von Brausewässer und alkoholfreien Getränken beschäftigten Personen aufgetreten ist, zu melden.

b) Eis

Art. 148

Der Verkauf von Eis zu Nährzwecken muss vom Bürgermeister nach Anhören des Amtsarztes bewilligt sein.

Art. 149

Es sind zwei Arten von Eis zulässig: das Industrieeis und das Speiseeis.

Das Speiseeis für interne Verwendung muss Kunsteis sein und von Fabriken stammen, die offenkundig der Gesundheitsaufsicht unterworfen sind.

Das Natureis darf nicht für Nährzwecke verwendet werden. Für dieses Eis ist laut Art. 123 der Verordnung vom 3. Februar 1901 die Anbringung eines eigenen Schildes mit der Aufschrift: « für Industriezwecke » vorgeschrieben, falls nicht die absolute Sicherheit über dessen Herkunft aus reinem Trinkwasser besteht. Dasselbe gilt auch für den Verkauf von Naturschnee.

Jedwede andere Art von Eis wird als Industrieis betrachtet. Verboten ist die Verwendung von Natureis und Schnee in den öffentlichen Betrieben (Cafés, Bars, Gasthäuser usw.), wo dem Publikum Speisen und Getränke angeboten werden, denen diese Erzeugnisse leicht beigemischt werden können. Der Verkauf von Natureis und Schnee kann mit den Vorsichtsmassnahmen gemäss dem erwähnten Art. 123 der Sanitätsverordnung für Kühl- oder Industriezwecke bewilligt werden.

c) Speiseeis

Art. 150

Unter dem Namen « Sahneis » darf nur jenes in den Handel gebracht werden, welches durch Gefrieren einer Creme, die ausschliesslich aus Milch, Saccharose, Eiern und Würzstoffen besteht, erreicht wird.

Die Schokoladeeissorten dürfen nur mit Milch, Saccharose und Schokolade- oder Kakaopulver zubereitet werden.

Bei der Zubereitung der Fruchtessorten ist die Verwendung von künstlich hergestellten Essenzen und künstlichen Farbstoffen, auch wenn sie unschädlich sind, sowie von anderen Süsstoffen als Saccharose verboten.

Erlaubt ist die Erzeugung und der Verkauf der Eissorten, die künstliche nicht verbotene Stärke, Gelatine und Farben enthalten, unter der Bedingung, dass sie als « Eissorten hergestellt mit künstlichen Produkten » erklärt und als solche mit gut sicht-

baren Schildern, die mit einer wenigstens 5 cm hohen Druckschrift in den Verkaufsstellen auszustellen sind, dem Publikum zu erkennen gegeben werden.

Art. 151

Die Creme- und Sahneeissorten sowie alle jene, für welche Milch verwendet wird, müssen mit gekochter und pasteurisierter Milch oder mit roh geniessbarer Milch, deren Verkauf bewilligt sein muss, zubereitet werden.

Das Personal, sei es festangestellt, sei es nur vorübergehend beschäftigt, welches der Zubereitung und dem Verkauf von Süsswaren, Speiseeis und Getränken zugeteilt ist, muss sich der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung nach Art. 262 des Einheitstextes der Sanitätsgesetze unterzogen haben und gegen Pocken und Typhus geimpft werden. Gegen die Übertreter obgenannter Bestimmungen wird durch den unverzüglichen Entzug der Lizenz sowie durch Anwendung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Strafen vorgegangen.

Art. 152

Die wandernden Speiseeisverkäufer müssen vom Bürgermeister eine besondere Bewilligung verlangen und erhalten, die nach Anhören des Amtsarztes auf ein regelrechtes Gesuch hin, welches folgende Angaben enthalten muss, gewährt werden kann:

- a) die Qualität oder Zusammensetzung des zum Verkauf angebotenen Speiseeises;
- b) den Ort der Herstellung und den Namen des Erzeugers des Speiseeises.

Für den Wanderhandel muss das Transportmittel (Dreiradwagen, Karren usw.) ästhetisch in Ordnung, sauber und von der Gemeinde-Gesundheitsbehörde bewilligt sein.

Die Wanderhändler mit Speiseeis müssen über einen entsprechenden Raum für die Unterbringung sämtlicher Gegenstände, die für ihre Handelstätigkeit notwendig sind, verfügen.

Für den Wanderhandel mit Speiseeis, Getränken und Süsswaren müssen folgende Vorschriften beachtet werden.

Den einzelnen Wanderhändlern ist es strengstens verboten, unmittelbar die Speiseeissorten herzustellen.

Die Wanderhändler mit Speiseeis, Getränken und Süsswaren dürfen sich ihre Waren ausschliesslich nur bei Speiseeisbetrieben, Konditoreien oder Fabriken besorgen, die dazu ermächtigt und von der Sanitätsbehörde beaufsichtigt sind.

Die für den Wanderhandel bestimmten Fahrzeuge müssen dem Zweck entsprechen und äusserst sauber gehalten werden und die Erhaltung des Erzeugnisses auf tiefer Temperatur gewährleisten und ausserdem mit einem Verschluss versehene Behälter für das Speiseeis und die Eistüten haben, sodass diese

Produkte vor Fliegen, Staub und jedweder Berührung bis zu deren Verkauf geschützt sind.

Ausserdem muss ein geeignetes Metallgerät vorhanden sein, um das Speiseeis entnehmen zu können, ohne dass es mit den Händen des Verkäufers in Verbindung kommt; auch die Geräte für die Entnahme des Speiseeises müssen vor Fliegen und Staub geschützt sein und eine solche Form und Länge haben, dass ihr Handgriff nicht mit dem oberen Rand des Eisbehälters in Verbindung kommen kann.

Die Hygiene der Behälter für das Speiseeis, das für den Wanderhandel bestimmt ist, muss unmittelbar vom Speiseeisbetrieb oder von der Fabrik, die den einzelnen Wanderhändler versorgt, besorgt werden.

Die Getränke, die in Trinkgläsern verabreicht werden, dürfen nur an Kiosken verkauft werden, die mit fliessendem Wasser versehen sind und Vitrinen für die Ablage der Trinkgläser und der Flaschen haben, während die Wanderhändler sich auf den Verkauf von in geschlossenen Flaschen abgefüllten Getränken beschränken müssen.

Alle jene, die mit der Ergänzung, der Handhabung und dem Verkauf des Speiseeises beschäftigt sind, müssen vonseiten des Amtsarztes der Schutzimpfung gegen Typhus und Paratyphus unterzogen werden.

V. KAPITEL

KÜCHENGERÄTE - VERPACKUNGEN

Art. 153

Es ist verboten, Küchen- und Tischgeräte sowie irgendeinen anderen Gegenstand, der mit Speisen und Getränken in unmittelbare Berührung kommt, zu verkaufen oder für den Verkauf bereitzuhalten, die nach Erachten des Amtsarztes für die Gesundheit schädlich sein können.

Art. 154

In den öffentlichen Betrieben müssen die Geräte äusserst sauber gehalten werden, und wenn sie aus Kupfer sind, müssen sie innen verzinkt sein.

Art. 155

Das zum Verzinnen der Küchengeräte verwendete Zinn darf nicht mehr als 1 v.H. an Blei enthalten.

Art. 156

Das Papier zum Verpacken der Lebensmittel im allgemeinen und besonders jener, die im rohen Zustand (Wurstwaren, Käse, Süßwaren und dergleichen) verzehrt werden, muss so aufbewahrt werden, dass es vor Staub geschützt ist und weder vom Publikum noch vom Betriebsinhaber berührt werden kann, und muss im Gewicht den geltenden Gesetzesbestimmungen entsprechen.

Art. 157

Dieses Papier darf nicht in einer Ecke oder auf dem Ladentisch angehäuft sein, sondern muss in eigenen Kästchen oder Vorrichtungen, die dessen Schutz gewährleisten und eine direkte oder indirekte Beschmutzung verhindern, aufbewahrt werden.

Art. 158

Um einen Papierbogen aufzunehmen, dürfen die Finger nicht mit Speichel befeuchtet werden, wie manchmal getan wird, da dies ein sehr gefährliches Mittel zur Übertragung der Tuberkulose darstellen kann.

Art. 159

Nicht nur das Papier sondern auch die Lebensmittel, die im rohen Zustand verzehrt werden, müssen vor Staub, Fliegen und der Berührung vonseiten des Publikums sorgfältig geschützt sein.

Art. 160

Es ist verboten, in den Verkaufsstellen von Lebensmitteln diese in gebrauchtes, bedrucktes oder mit Kreide, Alaun, Barit oder anderen Stoffen, die sich für einen Betrug im Gewicht eignen, präpariertes oder mit schädlichen Stoffen gefärbtes oder abfärbendes Papier zu wickeln.

Art. 161

Das erwähnte Papier darf nicht schwer sein und mehr als 1 Gramm je dm² wiegen.

VIERTER TITEL

FLIEGENBEKÄMPFUNG

I. KAPITEL

IN DEN ÖFFENTLICHEN BETRIEBEN

Art. 162

In den im Art. 84 des Einheitstextes der Gesetze über die öffentliche Sicherheit vorgesehenen öffentlichen Betrieben, Gasthöfen, Gaststätten, Wirtshäusern usw. sowie in den Milchgeschäften müssen ausser den Vorschriften der Verordnung über die Hygiene auch folgende Bestimmungen beachtet werden:

a) die Öffnungen der Räume, wo die Speisen und die Getränke gehalten, aufbewahrt oder zubereitet werden, müssen mit eigenen Schutzvorrichtungen versehen sein, die geeignet sind, die Fliegen nicht einzulassen (Schnürchenvorhänge, Drahtnetze usw.).

Auch die Speisen und die Getränke, die zur Schau ausgestellt sind, müssen mit Gaze oder Drahtnetzen entsprechend geschützt sein;

b) das Geschirr und im allgemeinen die Tischgeräte müssen vor den Fliegen geschützt werden;

c) sämtliche Räume, die Hinterräume inbegriffen, müssen sauber gehalten werden; die Abfälle und der Kehricht müssen in verschlossenen Behältern gehalten werden;

d) die Säuberung der Geschirre und der Gefässe muss mit besonderem Fleiss und mit viel Wasser vorgenommen werden, damit eine vollkommene Reinigung gewährleistet ist.

Die Ausstellung oder die Erneuerung der Betriebslizenzen darf nur auf das positive Gutachten des Amtsarztes hin vor-

genommen werden, der sich über die Zuträglichkeit des Raumes und die Befolgung der einschlägigen Bestimmungen über die Hygiene vergewissert.

II. KAPITEL

IN DEN VERKAUFSSTELLEN VON LEBENSMITTELN

Art. 163

In den öffentlichen Verkaufsstellen von Lebensmitteln im Gross- oder Kleinhandel müssen ausser den Vorschriften der örtlichen Verordnung über die Hygiene auch folgende Bestimmungen beachtet werden:

a) die Fleischerzeugnisse, das Brot, die Teigwaren, die Süsswaren, das Obst, das Eingemachte, das Gemüse und im allgemeinen jedwedes Nahrungsmittel, das ohne vorher zu kochen, zu waschen oder zu enthäuten verzehrt wird, oder dergleichen müssen gegen die Verseuchung durch Fliegen, vor Staub und vor jedweder anderen Beschmutzungsursache mit geeigneten Mitteln wie Drahtnetze, Glasglocken, Gaze, kleine Vitrinen usw. geschützt werden;

b) die Ausstellung der unter Buchst. a) angegebenen Lebensmittel ausserhalb der Verkaufsstelle ist verboten;

c) sämtliche Verkaufsräume und die entsprechenden Hinterräume müssen saubergehalten werden, und die Abfälle und der Kehricht müssen in bedeckten Behältern gesammelt werden.

In allen vorerwähnten Räumen müssen ununterbrochen die Fliegen bekämpft werden.

III. KAPITEL

IN DEN LEBENSMITTELFABRIKEN, IN DEN GEMEINSCHAFTEN, IN DEN KRANKENHÄUSERN usw.

Art. 164

In den Herstellungs-, Verarbeitungs- und Zubereitungsbetrieben für Lebensmittel, in sämtlichen Räumen, wo die Rohstoffe gesammelt und verarbeitet werden, und in jenen, wo die halbgearbeiteten oder bereits fertiggestellten Erzeugnisse gelagert werden, müssen ausser den Vorschriften der Verordnung über die Hygiene oder besonderer Verordnungen auch folgende Bestimmungen beachtet werden:

a) die Öffnungen nach aussen müssen gegen die Fliegen geschützt werden;

b) die Ablagestellen der Verarbeitungsabfälle und der Ablagerungen zur weiteren Verarbeitung, die nicht täglich weggeschafft werden können, müssen vor den Fliegen geschützt sein.

Die von Fall zu Fall gegen die Fliegen anzuwendenden Mittel werden nach Anhörung des Amtsarztes bestimmt.

Obige Bestimmung gilt auch für die Schlachthäuser, die Schindanger, die Lagerräume frischer Häute und tierischer Abfälle, die öffentlichen Märkte, die Gemeinschaften, die Krankenhäuser, die Heilanstalten usw.

IV. KAPITEL IN DEN STALLUNGEN

Art. 165

Die Ställe im allgemeinen müssen sauber gehalten werden, und die Öffnungen nach aussen müssen mit Schutzvorrichtungen gegen die Fliegen und zwar mit Drahtnetzen an den Fenstern und mit Schnürchenvorhängen oder Hanfnetzen an den Türen versehen sein.

Ausserdem müssen an der Ecke oder in Fensternähe Strohbindel oder belaubte Zweige, die mit einem Fliegenvernichtungsmittel (Berlesemischung, Miafonina usw.) benetzt wurden, oder andere geeignete Fliegenvernichtungsmittel angebracht werden.

Es ist verboten, in den Stallungen oder in der Nähe der Ortschaft oder einer Häusergruppe den Mist anzuhäufen; dieser muss täglich mit geeigneten Mitteln, um eine Verstreuung zu vermeiden, weggeschafft werden.

Wer immer beabsichtigt, Pferdeställe oder Stallungen zu eröffnen oder zu führen, oder Ställe oder zeitweilige Unterkünfte für Pferde, Rinder oder Schweine zu halten, muss es im Gemeindeamt melden, damit nach Anhörung des Amtsarztes die geeigneten Massnahmen für eine wirkungsvolle Fliegenbekämpfung vorgeschrieben werden können.

V. KAPITEL

AN DEN ABLAGESTÄTTEN DES DÜNGERS VON HÜHNERN UND LEBEDEN TIEREN

Art. 166

Der Müll und die faulenden Stoffe, die aus den Wohnhäusern, den öffentlichen Betrieben und im allgemeinen aus den öffentlichen Verkaufsstellen stammen, müssen bis zu ihrer Wegschaffung in bedeckten Behältern gehalten werden.

Es ist verboten, den Müll und faulende Stoffe auf öffentliche oder private Grundstücke zu werfen oder dort auch nur zeitweilig anzuhäufen.

Die unbedeckten Flächen innerhalb der Gebäude oder zwischen denselben, wie auch die befahrbaren sowohl privaten als auch gemeinsamen Strassen und die zu Badeanstalten gehörigen Strandstücke müssen durch die Eigentümer, Verwalter oder Inhaber von Müll und faulenden Stoffen freigehalten werden.

Der gewöhnliche Müll und die faulenden Stoffe, die aus Industriebetrieben stammen, müssen in eigenen aus Zement gebauten Gruben mit abgerundeten Ecken gesammelt werden; diese Gruben müssen mit einer Metallplatte vollkommen zugedeckt sein und dürfen einen Rauminhalt von höchstens 1 m³ haben, es sei denn, dass eine Sondergenehmigung vorhanden ist, die von Fall zu Fall nach der Meinung des Amtes für Hygiene auf Grund des Ausmasses gewisser Verarbeitungen gewährt werden kann. Die Grube muss mit einem Lüftungsrohr versehen sein, das bis über das Dach der nahen Gebäulichkeiten reicht und mit einem Hut versehen ist.

Art. 167

Die Fortschaffung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Stoffe muss mit Behältern erfolgen, die jede Verstreuerung verhindern.

Die Fortschaffung des Mülls und der faulenden Stoffe aus dicht bewohnten Ortschaften muss täglich erfolgen.

Die für den Transport der erwähnten Materialien bestimmten Wagen müssen die von der örtlichen Behörde festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.

In den Ortschaften ist das Halten der mit den erwähnten Materialien beladenen Wagen über die für deren Sammlung notwendige Zeit verboten.

Wenn der Transport der obenerwähnten Materialien mit der Eisenbahn oder Strassenbahn oder auf dem Wasser vorgenommen wird, müssen diese Materialien mit einem Fliegenbekämpfungsmittel, das geeignet ist, eine Invasion von Fliegen und deren Vermehrung zu verhindern, behandelt werden.

Art. 168

Die Flächen für die Ablagerung der in den vorhergehenden Artikel erwähnten Materialien werden nach Anhörung des Amtsarztes vom Bürgermeister bestimmt und müssen vom dicht bevölkerten Wohnzentrum wenigstens 500 m entfernt sein.

Das Sortieren und die industrielle oder landwirtschaftliche Verwertung des Mülls und der faulenden Stoffe, von denen in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, müssen an den Stellen und nach den Bestimmungen vorgenommen werden, die nach Anhörung des Amtsarztes vom Bürgermeister festgesetzt werden.

Art. 169

Nach Anhörung des Amtsarztes kann der Bürgermeister die Errichtung von Ablagestätten für die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Materialien erlauben, um diese als Düngemittel, jedoch nur wieviel für die Pflanzungen unbedingt notwendig ist, in den öffentlichen Gartenanlagen und in belaubten Grundstücken, die nicht weiter als 500 m vom Wohnzentrum entfernt sind, verwenden zu können. Für diese Ablagestätten gelten die Vorschriften des vorhergehenden Artikels und alle anderen, die der Bürgermeister nach Anhörung des Amtsarztes glaubt, erlassen zu müssen, um eine wirksamere Fliegenbekämpfung zu erwirken.

Die Stallungen und die Ställe im allgemeinen müssen, falls die örtliche Verordnung über Hygiene deren Bestehen im Wohnzentrum zulässt, sauber gehalten werden, und ihre Öffnungen nach aussen müssen mit geeigneten Schutzvorrichtungen gegen die Fliegen versehen sein, die den vom Bürgermeister nach Anhörung des Amtsarztes erlassenen Vorschriften entsprechen.

Es ist verboten, in den Stallungen und Ställen den Mist anzuhäufen: dieser muss in den vom Bürgermeister nach Anhörung des Amtsarztes festgesetzten Stunden täglich weggeschafft werden. Für die Mistbeförderung gelten die Bestimmungen des Art. 18.

Art. 170

Der Bürgermeister erteilt nach Anhörung des Amtsarztes die Lizenz zur Haltung von Ställen für lebendes Geflügel oder andere Kleintiere im Wohnzentrum zu Industrie- oder Handelszwecken, jedoch immer nach Feststellung, dass diese Ställe sich in einem Zustand befinden, dass ständig die Bestimmungen befolgt werden können, die von Fall zu Fall für die Fliegenbekämpfung als notwendig erachtet werden.

Art. 171

Jeder, der anlässlich von Ausstellungen, Festen oder Märkten Stallungen eröffnen oder führen, oder Ställe für die zeitweilige Unterkunft von Pferden, Rindern, Schafen oder Schwei-

nen halten will, muss es sieben Tage vorher dem Bürgermeister melden, damit dieser nach Anhörung des Amtsarztes die vorgeschriebenen Massnahmen für eine geeignete Fliegenbekämpfung ergreifen kann.

In der Regel ist es verboten, in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Unterkünften und Heilanstalten Ausstellung, Feste oder Märkte abzuhalten.

Art. 172

Die Ställe für mehrere Stück Vieh und die Hühner- und Hasenställe zu Industriezwecken müssen wenigstens 100 m vom Wohnzentrum entfernt sein.

VI. KAPITEL

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 173

Für alles, was unter diesem Titel nicht vorgesehen ist, wird auf das Gesetz vom 24. März 1928, Nr. 858, auf den Art. 28 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Juni 1955, Nr. 854, auf das Dekret des Regierungschefs vom 20. Mai 1928 und auf die darauffolgenden Ministerialrundschriften über die Fliegenbekämpfung verwiesen.

FÜNFTER TITEL

MASSNAHMEN GEGEN DIE ANSTECKENDEN UND ÜBERTRAGBAREN KRANKHEITEN DES MENSCHEN UND DER TIERE

I. KAPITEL

ANSTECKENDE KRANKHEITEN DES MENSCHEN

Art. 174

Im Sinne und für die Wirkungen der Artikel 253 und 254 des Einheitstextes der Sanitätsgesetze, und des Gesetzdekretes vom 23. April 1940 (Gesetzesanzeiger vom 22. Mai 1940) sind ansteckende und übertragbare Krankheiten, die besondere sanitäre Massnahmen veranlassen, folgende:

a) Pest, Cholera, Gelbfieber, Lepra, Flecktyphus und ähnliche Formen von Hauttyphus, Pocken und Varioloiden, Alastrim, Varizellen, Masern, Scharlach, seuchenartige Parotitis (Mumps), Typhusfieber und Paratyphusinfektionen, choleraförmige Darmentzündung (cholera nostras), Bazillenruhr, Amöbiasis, Brucellose (wogendes Fieber), akutes Gliederrheumatismus, Wochenbettfieber, Diphtherie, Keuchhusten, Genickstarre, Grippe, akute Vorkinderlähmung, lethargische Gehirnentzündung, Psittakose, Tularemie, Leismaniose, wiederkehrendes Fieber, gelbsuchtartige Infektionsspirochätosis, Malaria, bösartige Pustel, Morva beim Menschen, Tollwut beim Menschen und Bisse des Menschen von tollwütigen oder als solche verdächtigen Tieren, Ankylostomiasis, Trichinose, Ophtalmoblenorrhoe der Neugeborenen, Syphilis von Stillen, seuchenartige Leberentzündung und Tetanie;

b) Lungentuberkulose, geschwürige Hauttuberkulose, Knochen- und Drüsentuberkulose mit Fistelsäcken;

c) Trachom und jedwede Form von ansteckender Bindehautentzündung;

d) Vulvovaginitis;

e) Lymphogranulomatose in der Leistengegend, Geschwürbildungen in den weiblichen Geschlechtssteilen;

f) Grind, Krätze;

g) die Fälle eines endemischen Kropfes, von Pellagra, von Kinderskorbut, von Rachitis bei Kindern unter drei Jahren, von Gastroenteritis bei Kindern unter zwei Jahren.

Für die Geschlechtskrankheiten gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1956, Nr. 837.

Art. 175

Die Meldung vonseiten der Ärzte, die im Art. 254 des Einheitstextes der Sanitätsgesetze vorgesehen ist, muss beim Amtsarzt (der den Provinzialarzt davon in Kenntnis setzt) sofort für jede ansteckende und übertragbare, im vorhergehenden Artikel angeführte Krankheit in folgenden Fällen auf den besonderen Vordrucken, die von der Gemeinde kostenlos geliefert werden, gemacht werden.

Für die unter Buchstabe a) angeführten ansteckenden und übertragbaren Krankheiten: bei allen festgestellten oder verdächtigen Fällen.

Für die unter Buchstabe b) angeführten ansteckenden und übertragbaren Krankheiten: bei den festgestellten Fällen von Tuberkulose:

bei Personen, die aufgrund der geltenden Bestimmungen über die Pflichtversicherung gegen Tuberkulose unter Versicherungsschutz fallen;

beim Personal der Molkereien und der Zubereitungs-, Verarbeitungs- und Verkaufsbetriebe von Nahrungsmitteln und Getränken;

beim Personal der Gasthöfe und Pensionen und beim Personal der öffentlichen Betriebe für die Reinigung, die Hygiene und die Schönheitspflege der Personen;

bei Hausangestellten und Kindermädchen und bei Ammen;

in den Spitälern und Krankenhäusern; in den Heilanstalten mit ärztlichem Beistand oder Geburtshilfe, wie Ambulatorien, Kollegien, Kleinkinderheime usw.;

bei Mitgliedern jedweder Gemeinschaft von Personen, die gewöhnlich zusammenleben.

Ausser der Meldung, die bei der Feststellung der Krankheit gemacht wurde, muss bei allen Fällen von Tuberkulose infolge eines Wohnsitzwechsels des Kranken oder seiner Einlie-

ferung ins Spital oder in eine andere Heilanstalt, auch nach dessen Tod, eine eigene Meldung gemacht werden.

Für die unter Buchstabe c) angeführten Fälle von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten: bei den festgestellten Fällen:

in den Spitälern und in den Krankenhäusern;

in den Heilanstalten oder in den Anstalten mit ärztlichem Beistand oder für Geburtshilfe, wie Ambulatorien, Kollegien, Kleinkinderheime usw.;

in den Armenhäusern oder Bettlerheimen und in den Herbergen im allgemeinen;

in den Fabriken, auf den Bauplätzen, in den Industrieanlagen und im allgemeinen an allen Orten, wo gemeinsam gearbeitet wird;

in jedweder Gemeinschaft von Personen, die gewöhnlich zusammenleben;

beim Personal der Gasthöfe und der Pensionen und beim Personal der öffentlichen Betriebe für Sauberkeit, Hygiene und Schönheitspflege der Person.

Für die unter Buchstabe d) angeführten ansteckenden und übertragbaren Krankheiten: bei den festgestellten Fällen:

in jedweder Frauengemeinschaft.

Für die unter Buchstabe e) angeführten ansteckenden und übertragbaren Krankheiten: bei den festgestellten Fällen.

Für die unter Buchstabe f) angeführten ansteckenden und übertragbaren Krankheiten: bei den festgestellten Fällen:

bei Personen, die aus irgendwelchem Grund die Kinderanstalten, die Volksschulen, die Mittelschulen und die diesen gleichgestellten Einrichtungen besuchen oder in Instituten, Kollegien oder Erziehungsheimen untergebracht sind;

in den Spitälern und in den Krankenhäusern;

in den Armenhäusern oder Bettlerheimen und in den Herbergen im allgemeinen;

beim Personal der Gasthöfe und der Pensionen und beim Personal der öffentlichen Betriebe für Sauberkeit, Hygiene und Schönheitspflege der Person;

in den Fabriken, auf den Bauplätzen, in den Industrieanlagen und im allgemeinen an allen Orten, wo gemeinsam gearbeitet wird;

in jedweder Gemeinschaft von Personen, die gewöhnlich zusammenleben.

Art. 176

Der Minister für Sanität kann nach Anhören des Obersten Sanitätsrates die Meldepflicht auf andere Krankheiten oder auf andere Umstände ausdehnen.

Art. 177

Die Massnahmen, die gegen die Verbreitung der übertragbaren Krankheiten zu ergreifen sind, sind im I. Kapitel des fünften Titels des Einheitstextes der Sanitätsgesetze angeführt.

Art. 178

Die Ärzte haben ausserdem die Pflicht, dem Amtsarzte auf kürzestem Weg jedweden Fall von ansteckender Krankheit zu melden, die im Art. 207 nicht angeführt ist, jedoch durch ihr Wesen und durch die Anzahl der festgestellten Fälle die Gefahr einer seuchenartigen Verbreitung darstellen kann.

Pflicht ist auch die Desinfektion der Wohnungen der ansteckenden Krankheiten Erkrankten. Sie wird je nach Vorschrift der Sanitätsbehörde auf das Krankenzimmer beschränkt oder auf die ganze Wohnung ausgedehnt.

Die Gemeinde sorgt, von selbst oder im Konsortium mit Nachbargemeinden, für die Verhütung von ansteckenden Krankheiten, den Beistand und die Desinfektion gemäss Einheitstext der Sanitätsgesetze.

Art. 179

Die Pockenschutzimpfung ist Pflicht und wird im zweiten Lebensjahr zusammen mit der Diphtherieschutzimpfung den Kindern verabreicht, die zur Zeit der Impfungssession das Jahr vollendet haben.

Pflicht ist ausserdem die Wiederimpfung im achten Lebensjahr und jedesmal, wenn sie anlässlich einer Verbreitung der Pocken von der Sanitätsbehörde als notwendig erachtet wird.

Art. 180

Pflicht ist die Typhusschutzimpfung im Sinne des Dekretes des Regierungschefs vom 2. Dezember 1926 (Gesetzesanzeiger vom 25. November 1926):

a) für das Pflegepersonal der Spitäler und im allgemeinen der öffentlichen und privaten Heilanstalten, welches in der Küche, mit der Desinfektion, mit dem Waschen und mit dem Reinigen beschäftigt ist;

b) für die Personen, die mit der Desinfektion, in den öffentlichen Wäschereien und mit dem Krankentransport beschäftigt sind, auch wenn sie Angestellte einer privaten Einrichtung sind;

c) für das Personal, welches mit der Wasserversorgung, mit dem Sammeln und mit dem Verkauf der Milch beschäftigt ist;

d) in den anderen Fällen von Notwendigkeit gemäss Art. 2 des erwähnten Dekretes;

e) für die Anwärter auf zeitweilige oder ständige Kolonien.

Art. 181

Die Diphtherieschutzimpfung muss zusammen mit der Pockenschutzimpfung vorgenommen werden und ist im Sinne des Dekretes des Regierungschefs vom 7. März 1940 Pflicht.

In jeder Gemeinde werden zwei ordentliche kostenlose und öffentliche Impfungssessionen gegen Diphtherie und Pocken, eine im Frühjahr und eine im Herbst, sowie ausserordentliche Sessionen jedesmal, wenn es die Sanitätsbehörde für notwendig hält, abgehalten.

Ausserdem müssen eigene ordentliche und ausserordentliche Impfungssessionen gegen Diphtherie für jene Kinder anberaumt werden, die vorher bereits gegen Pocken geimpft wurden.

Von den Impfungen befreit sind nach Ermessen des Amtsarztes die schwachen, lymphatischen, schwindsüchtigen, nierenkranken, von Schweissdiathesis befallenen und herzschwachen Kinder und jene, die bereits die Diphtherie überstanden oder die Diphtherieschutzimpfung erhalten haben.

Art. 182

Die Barbieri und Friseure müssen ihre Stube und ihre Berufsgeräte äusserst sauber halten. Sie müssen das Rasiermesser in einer Desinfektionslösung entkeimen.

Zum Pudern müssen sie Trockenverstäuber oder Wattebausche, die nach einmaliger Verwendung zu vernichten sind, verwenden.

Die Eröffnung eines Herren- oder Damenfriseurbetriebes muss von der Bewilligung des Bürgermeisters, der sie auf das Gutachten des Amtsarztes hin erteilt, abhängig sein.

Die Barbieri und die Friseure müssen ausserdem folgende Vorschriften beachten:

a) im Dienst müssen sie einen weissen oder einen anderen waschbaren Kittel oder Jacke tragen;

b) vor jeder Bedienung müssen sie sich die Hände waschen;

c) die Handtücher und das Weisszeug müssen waschbar sein;

d) die Käämme, die Bürsten, die Pinsel und die anderen Werkzeuge müssen immer sauber und keimfrei sein;

e) wenn es vorkommt, dass die Haut des Kunden geschnitten, geritzt oder abgeschürft wird, muss die Stelle sofort mit alkoholgetränkter antiseptischer Watte desinfiziert werden, und zwar ohne Puder oder Waschmittel zu verwenden;

f) einmal täglich muss der Boden gut gespült und desinfiziert werden, und einmal jährlich müssen die Wände des Arbeitsraumes getüncht werden.

II. KAPITEL

BESONDERE MASSNAHMEN IM FALLE VON EPIDEMIEN

Art. 183

Im Falle einer Epidemie oder wegen anderer schwerer Umstände kann der Bürgermeister öffentliche Dienste einrichten, um geeignete Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie treffen zu können. Der Bürgermeister kann somit:

a) Fahrzeuge, freie oder bebaute Flächen beschlagnahmen, Brunnen und Wasserpumpen beschützen oder schliessen. Die Eigentümer erlauben sofort deren Besetzung mit dem Vorbehalt, diese falls nötig gemäss den Gesetzen über die Enteignungen zum öffentlichen Nutzen zu regeln;

b) für die Einrichtung von Isolierräumen zur Behandlung der von der ansteckenden Krankheit Befallenen sorgen. Die Leitung dieses Dienstes wird dem Amtsarzte anvertraut;

c) auf Vorschlag des Amtsarztes kann er die Schliessung einer oder mehrerer Schulen verordnen, worüber er sofort den Landesamtsarzt benachrichtigen muss.

Art. 184

Im Falle von Epidemien wird die öffentliche Desinfizierung mit einer Sonderverordnung des Bürgermeisters geregelt.

Art. 185

Jeder Beamte oder irgendwie Angestellte der Gemeinde muss die Befehle des Bürgermeisters in Bezug auf die öffentliche Hygiene befolgen.

Die Zuwiderhandelnden werden zeitweise des Amtes enthoben und bekommen auf bestimmte Zeit kein Gehalt unbeschadet der anderen Strafen, denen sie verfallen könnten.

Art. 186

Die Gemeindehebamme und die übrigen Hebammen, die im Bereich der Gemeinde ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich genauestens an die mit kgl. Dekret vom 26. Mai 1940, Nr. 1364 und mit Ministerialdekret vom 11. Oktober 1940 genehmigten Vorschriften der Anleitungen über die Geburtshilfe zu halten.

Der Amtsarzt muss darauf achten, dass diese Bestimmungen genau beachtet werden, und hat die Pflicht, die unbefugte Ausübung der Geburtshilfe anzuzeigen.

Wenn im Gemeindegebiet ein Fall von Wochenbettfieber auftritt, wird der Amtsarzt mit den von der Wissenschaft angeratenen Mitteln dafür sorgen, dass jedwede Möglichkeit einer Übertragung verhindert wird.

Im Sinne des Ministerialdekretes vom 17. Mai 1930 muss die Hebamme für die Massnahmen im Falle eines einfachen Verdachtes einer Wochenbettinfektion sich streng an die Bestimmung der Verordnung über die Geburtshilfe halten. Bei der geringsten Temperaturerhöhung in der Achselhöhle der Wöchnerin, was täglich festzustellen ist, muss sofort der Arzt gerufen werden. Die Wöchnerin muss so vom Arzt wegen jeder anderen Unregelmässigkeit (besonders starke Gebärmutter Schmerzen oder andere Schmerzen usw.) untersucht werden.

Art. 187

In Fällen von Diphtherieepidemien wird der Amtsarzt dafür sorgen, dass in den örtlichen Apotheken reichlich Diphtherieserum vorhanden ist.

Art. 188

In Fällen von Typhusfieber müssen die Gegenstände, die mit dem Kranken in Berührung kommen, in desinfizierende Lösungen, die den Armen von der Gemeinde zuzustellen sind, eingetaucht werden. Ausserdem muss jede Ausscheidung des Kranken und der Ort wo diese abgelagert werden, mit Kalkmilch desinfiziert werden.

Art. 189

In den öffentlichen und gemeinschaftlichen Orten (Spitäler, Erziehungsanstalten, Schulen, Kirchen, usw.) werden besondere Behälter, die von Zeit zu Zeit gesäubert und desinfiziert werden, gehalten, um darin die Spucke zu sammeln, und in der Nähe davon wird ein Schild mit dem Verbot, ausserhalb dieser Behälter zu spucken, angebracht.

Gemäss Art. 1 des Dekretes vom 2. Dezember 1926 muss die Typhusschutzimpfung folgenden Personen verabreicht werden:

a) den Pflegepersonal und dem Personal der Spitäler und im allgemeinen der öffentlichen und privaten Heilanstalten, das in der Küche, mit der Desinfektion, mit dem Waschen und mit dem Reinigen beschäftigt ist;

b) dem Personal, das mit der Desinfektion, in den öffentlichen Wäschereien und mit dem Krankentransport beschäftigt ist, auch wenn es Angestellte einer privaten Einrichtung sind;

c) dem Personal, das mit der Wasserversorgung und mit dem Sammeln und dem Verkauf der Milch beschäftigt ist.

Art. 190

Bei einem Todesfall durch Tuberkulose in Privathäusern, oder bei der Überführung des Kranken ins Spital oder in eine andere Wohnung werden die persönlichen Räume und Gegenstände des Kranken desinfiziert.

Art. 191

Die Ausübung des Ammendienstes ist von der Ermächtigung des Bürgermeisters abhängig, die nach einer ärztlichen Untersuchung vonseiten des Amtsarztes erteilt wird, bei der festgestellt wurde, dass die Amme frei von Syphilis, Blenorrhöe, Tuberkulose und jedweder anderen ansteckenden oder übertragbaren Krankheit ist.

Die obenerwähnte Ermächtigung muss ausserdem der Beachtung der Bestimmungen und Vorschriften des Ministerialdekretes vom 6. Jänner 1919 über die Ausübung des Ammendienstes, des Art. 309 des Einheitstextes vom 27. Juli 1934, Nr. 1265 und des Art. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1956, Nr. 837 untergeordnet sein.

Der Amtsarzt übt ausserdem die Aufsicht über die ermächtigten Ammen aus, um die im ersten Absatz angeführten Krankheiten zu verhüten.

Der Bürgermeister widerruft die erteilte Ermächtigung, wenn festgestellt ist, dass die ermächtigte Amme von einer der obenerwähnten Krankheiten befallen ist.

Wer die Bestimmungen des ersten Absatzes übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 Lire bestraft.

III. KAPITEL

AUFSICHT ÜBER DIE HYGIENE IN DEN GASTHÖFEN

Art. 192

Der Amtsarzt muss wenigstens zweimal im Jahr und jedesmal, wenn es vom Bürgermeister oder von den höheren Behörden verlangt wird, die im Gemeindegebiet bestehenden Gasthöfe und Gastwirtschaften besichtigen und über ihre hygienischen Zustände berichten.

Er muss sein Gutachten auch für die Eröffnung und den Umbau der Gasthöfe in hygienisch-gesundheitlicher Hinsicht abgeben.

Beim Besichtigen der Gasthöfe wird er sich das Kgl. Dekret vom 24. Mai 1925, Nr. 1102, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger

Nr. 157 des Jahres 1925, vor Augen halten, womit Bestimmungen genehmigt wurden, die die Durchführung von hygienischen und sanitären Verbesserungen in den Gasthöfen unter der Aufsicht des Landesverbandes für Fremdenverkehr, sowohl in den bereits bestehenden als auch in den neubauten Gasthöfen, zur Pflicht machen.

Wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Verbesserungen nicht durchführen will oder kann, kann der Bürgermeister die Schliessung des Gasthofes anordnen.

SECHSTER TITEL

BESTIMMUNGEN ÜBER TOTENPOLIZEI

Art. 193

Die Bestimmungen über die Totenpolizei sind in der allgemeinen Verordnung enthalten, die mit kgl. Dekret vom 21. Dezember 1942, Nr. 1880 (Gesetzesanzeiger vom 16. Juni 1943, Nr. 139) genehmigt wurde.

SIEBENTER TITEL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 194

Diese Verordnung tritt für sämtliche Bürger nach ihrer Veröffentlichung für 15 Tage in Kraft.

Von jenem Tag an sind alle früheren im Gemeindegebiet geltenden Bestimmungen über die Hygiene und die Gesundheit, ausser jenen, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, als abgeschaffen zu betrachten.

Art. 195

Die Übertretungen und Verletzungen der Vorschriften dieser Verordnung werden im Sinne des Art. 60 des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1888 in Übereinstimmung mit dem Art. 344 des Einheitstextes vom 27. Juli 1934, Nr. 1265 mit Geldstrafen bis zu 8.000 Lire bestraft, immer vorbehaltlich der höheren Strafen, die im Strafgesetzbuch für die darin vorgesehenen Verbrechen festgesetzt sind, und vorbehaltlich der Sonderfälle, die von den betreffenden Bestimmungen vorgesehen sind.

Für diese Übertretungen ist jedoch gemäss dem Gemeinde- und Provinzialgesetz die Vereinbarung oder Abfindung zulässig und zwar in allen Fällen, für die es nicht vom Sanitätsgesetz, vom Strafgesetzbuch und von den anderen Gesetzen und Verordnungen verboten ist.

Art. 196

Für alles, was in dieser Verordnung nicht vorgesehen ist, wird auf den Einheitstext der Sanitätsgesetze, genehmigt mit kgl. Dekret vom 27. Juli 1934, Nr. 1265, und auf die anderen Gesetze über Gesundheit und Hygiene Bezug genommen.

